Ueber
die Logisten und Euthynen der Athener,
mit einem Vorwort und einem Anhang.

Von

Aug. Böckh.

Hermanns erstem Angriff auf das Corpus inscriptionum Graecarum hatte ich aus Widerwillen gegen Streitigkeiten nur eine kurze Erklärung entgegengesetzt; eine ausführliche Analyse der Recension unternahm Meier, worin Hermanns Verfahren treffend gewürdigt ist. Hermann würde, wie er uns versichert, geschwiegen haben, wäre er nicht zum Antworten veranlaßt worden durch eine Stelle in Meiers Recension meines Werkes, in welcher dieser erklärt, um dem Wunsche einiger Männer, denen er Achtung schuldig sei, zu genügen, füge er noch etwas über den Oedipus auf Kolonos bei. Aus dieser Aeußerung deutet sich Hermann, es sei ein in sehr unlöblicher Absicht geschlossener Bund vorhanden, gegen ihn, so viel ich verstehen kann; diesem an Geisterseherei grenzenden Wahne also verdanken wir es, daß er alles bis zur Analyse in dieser Angelegenheit geschriebene zusammen drucken ließ, die Analyse mit verspottenden und herabwürdigenden, aber keinesweges widerlegenden, vielmehr höchst oberflächlichen Anmerkungen, deren Gedankenlosigkeit mehrmals unglaublich ist *), begleitete, hierzu den Epilog der Meierschen Recension,

*) Man sehe außer den in dieser Abhandlung vorkommenden Proben Meiers Replik gegen Hermann (A. L. Z. 1826. N. 152. 153.), die auch einiges hier Besprochene berührt, mir aber erst nach Abfassung dieser Abhandlung zu Gesicht gekommen ist.

ebenfalls mit Anmerkungen, und zwei eigene Abhandlungen, über die Sigeische Inschrift und über die Logisten und Euthynen, hinzufügte, und eine Vorrede über den Zweck der Philologie, über seine persönlichen Verhältnisse zu mir und über die Analyse selbst, dazu schrieb. In Verfolgung meines Zweckes, der Herausgabe der Griechischen Inschriften, begriffen, fühlte ich keine Lust, einem so leicht zusammengesetzten Buche eine Schrift von ungefähr gleichem Umfange entgegenzustellen: aber ganz zu schweigen schien nach wiederholter Aufforderung zu milde; ich habe mir daher den Stoff getheilt, und alles auf die Inschriften unmittelbar bezügliche dem Orte wohin es gehört, nehmlich der Vorrede und den Zusätzen zum ersten Bande des Corp. Inscr. vorbehalten, wo es mit möglichster Umgehung einer directen Polemik abgehandelt werden wird; und dort wird sich außer dem übrigen einstweilen von Meier ins Licht gesetzten, was ich bis zur größten Klarheit zu bringen hoffe, so daß von Hermanns Tadel kaum drei Zeilen stehen bleiben werden, auch zeigen, wie unhaltbar die vorgetragene Erklärung der Sigeischen Inschrift ist, worauf Hermann dennoch ein großes Gewicht zu legen scheint. Uebrig bleiben noch in Bezug auf mich die über den Zweck der Philologie und die persönlichen Verhältnisse vorkommenden Aeußerungen, und die Abhandlung über die Logisten und Euthynen, nebst einigen den Oedipus auf Kolonos betreffenden Bemerkungen in der Widerlegung des obgenannten Epilogs: diese Sachen haben mit den Inschriften keinen Zusammenhang, außer daß, wie es sich mit der Attischen Oberrechnungsbehörde verhalte, bei der Erklärung einer Inschrift von mir aus meiner Staatshaushaltung der Athener als ausgemacht vorausgesetzt worden ist. Diese Voraussetzung rechtfertige ich nun in folgender Abhandlung gegen die Hermannische Schrift, um mich in den Zusätzen zu den Inschriften darauf beziehen zu können, und schicke nur wenige Bemerkungen über den Zweck der Philologie voran,

wobei Erläuterungsweise das, was über den Oedipus auf Kolonos zu sagen, seine Erledigung erhält: persönliche Verhältnisse werde ich leicht berühren, nur Einiges, was freylich mehr die Personen als die Wissenschaft betrifft, nothgedrungen im Anhang erörtern. Den Ton, den ich gewählt habe, muß, wer die Hermannische Schrift gelesen hat, gemäßigt finden.

Mit guter Ueberlegung, aber ohne mich in Auseinandersetzungen einzulassen, die hier auf einigen Seiten eben so wenig gründlich geführt werden können, als, was Hermann in seiner Vorrede gegeben hat, gründlich ist, setze ich voraus, daß die Philologie in Bezug auf ein bestimmtes Volk in einem verhältnißmäßig abgeschlossenen Zeitalter die geschichtlich wissenschaftliche Erkenntniß der gesammten Thätigkeit, des ganzen Lebens und Wirkens des Volkes ist. Dies Leben und Wirken, natürlich auch mit dem, was dadurch erzeugt ist, ist die von der Philologie zu betrachtende Sache: es ist aber entweder ein Praktisches, wodurch die Familien- und Staatsverhältnisse geschaffen werden, oder ein Theoretisches, in Religion, Kunst und Wissen. Daß die Sprache, als Form des Gedankens, zu dem Gebiete gehöre, welches ich hier kurz Wissen genannt habe, kann leicht gezeigt werden; folglich gehört auch sie mit zur Sache, welche die Philologie zu betrachten hat, wie ich selbst schon früher schriftlich bemerkt habe, und muß als Sache von dem Philologen nachconstruirend erkannt werden; wodurch die Grammatik in die Reihe der sachlichen Theile der Philologie eintritt, welchen als bloß formale nur Hermeneutik und Kritik gegenüberstehen. In wiefern aber die Aeußerungen der Thätigkeit eines alterthümlichen Volkes großentheils in Sprachdenkmälern überliefert sind, die auch die nicht sprachlichen Thatsachen und Gedanken, welche der Philolog wieder erkennen soll, enthalten, wird die Sprache der Philologie zugleich Mittel zum Wiedererkennen fast aller übrigen Erzeugnisse des Alterthums,

und die Philologie muß aus den Sprachdenkmälern, ohne beim Verstehen der Sprache selbst stehen zu bleiben, das ganze Gebiet der Thatsache und des Gedankens darstellen, allerdings, was den Betrieb der Einzelnen betrifft, mit der möglichsten von Hermann empfohlenen Theilung der Arbeit; nur darf diese nicht fabrikmäßig zu sehr ins Kleine gehen, wie etwa wo Nadeln gemacht werden, der eine Dräthe schmiedet, der andere zuspitzt, der dritte Köpfe dreht, der vierte sie aufsetzt, sondern jeder tüchtige Gelehrte muß zugleich bestrebt seyn sich die Umsicht des Fabrikherrn zu erwerben und einen großen Ueberblick zu gewinnen, ohne welchen er ein bloßer Handwerker seyn wird. Aber schon die Sprache an sich, nicht als Mittel zur Erlangung der übrigen Kenntnisse betrachtet, sondern als Form des Gedankens, führt den Grammatiker darauf, daß er auch die Sachen, inwiefern diese der Sprache entgegengesetzt werden, kennen lernen müße, weil die Form des Gedankens nicht vollkommen erkannt werden kann, wenn der Gedanke nicht ergriffen worden ist; und endlich kann der Philolog kein Sprachdenkmal verstehen oder beurtheilen, das ist, weder Auslegung noch Kritik üben, wenn er sich nicht den Gedankenkreis des Volkes, wozu auch die Thatsachen gehören, im möglichsten Umfange angeeignet hat. Denn der Schreibende in irgend einer Zeit setzt bei dem Lesenden nicht blos die Kenntniß der Sprache sondern überhaupt den gesammten gemeinsamen Ideenkreis voraus, und wer in späterer Zeit den Schriftsteller verstehen oder beurtheilen will, muß jene Voraussetzungen desselben sich erst wieder erworben haben, ehe er ein einigermaßen genügendes Verständniß gewinnen kann. Hieraus entsteht also auch für die Erklärung und Kritik der Schriftsteller das Bedürfniß, die nöthigen Vorbegriffe in Rücksicht der Sachen in eben dem Grade als die Sprache inne zu haben; und wird auch der größte Theil dieser Vorbegriffe erst mittelst der Sprache erworben, so muß das erworbene doch

wieder zur nähern Bestimmung der Sprache selbst zurückwirken; so daß in ununterbrochener Fortschreitung die Sprache den Inhalt lehrt, und der Inhalt wieder zum Verständniß der Sprache beiträgt, und so immerfort die Erkenntniß des Einen durch die Erkenntniß des Andern wechselsweise klarer und klarer wird. So ist zwar im Allgemeinen durch die Kenntniß der Sprache gegeben, was ἄρχων, βασιλεὺς, πολέμαρχος, θεσμοθέται sei; aber erst, wenn man wieder durch andere Sprachmittel einen Begriff von der Attischen Verfassung erlangt hat, kann man sich den Kreis enger ziehen, den jene Worte im Attischen Sprachgebrauche ausfüllen. Daß hier von selbsterworbener Kenntniß der Sache die Rede ist, versteht sich nach der Art ihrer Gewinnung, die eben angedeutet worden, von selbst; wiewohl die neuern Bücher eben auch nicht zu verachten sind, weil jene von Hermann selbst so gerühmte Theilung der Arbeit ja gerade erfordert, das von andern ermittelte wieder, und zwar gründlicher als es nach einem gleich folgenden Beispiele wohl geschieht, zu gebrauchen: auch sind diese Bücher zum Theil gar nicht so geringfügig, sondern enthalten vielmehr tiefe und gründliche Forschungen über Dinge, die nur im Zusammenhange richtig erkannt werden können. Weswegen denn Männern, die sich nicht in den Zusammenhang hineingearbeitet haben, sondern nur etwa um eine Anmerkung zu schreiben zufällig auf die Sache gestoßen sind, manches als unklar oder unerwiesen erscheint, was erst zu erweisen dem überflüßig vorkommt der in dem Gegenstande bewandert ist. Wer sich aber keine zusammenhängende Kenntniß des alterthümlichen Lebens, zu wenig geistige Vergegenwärtigungen aus dem Alterthume, erworben, und zu wenig Thatsachen inne hat, der wird, abgesehen daß er die Sprache selbst nicht gehörig versteht, aus Mangel an dem von dem Schriftsteller vorausgesetzten Ideenkreis häufig das tiefere Verständniß nicht erreichen; und gesetzt auch er hätte die seltene Gabe zu merken, wo ihm etwas

zum Verstehen fehle, so kann er nicht sogleich nun alles sich erwerben um die Lücke auszufüllen, wenn er nicht schon früher seinen Gesichtspunkt nach dieser Seite hingewandt hat. Auch fehlt ihm der Typus und die Analogie, wonach er unbekanntes, zweifelhaftes, mögliches und unmögliches beurtheilen könne; am wenigsten kann er in kritische Untersuchungen eingehend mit Freiheit combiniren, ohne jeden Augenblick Gefahr zu laufen, daß er gegen die Verhältnisse verstoße. Wenn man dieses einsehend auf die Ergründung der sogenannten Sachen mehr Sorgfalt zu verwenden angefangen hat, so verachtet man deswegen keineswegs die Sprachstudien, sondern erkennt sie vielmehr, theils als die höchst wichtige Grundlage des übrigen, theils als einen Zweig der Philologie selbst an; nur will man dabei nicht stehen bleiben, sondern mit dem gewonnenen Sprachschatz auch etwas anfangen, und überschätzt die Grammatik nicht so, daß man sie ausschließlich als Philologie ansähe oder sie unverhältnißmäßig ausdehnte. Denn es ist denn doch wohl verhältnißmäßig wichtiger, eine Sache wie das Attische Gerichtswesen in allen seinen Formen nach Möglichkeit zu erkennen, als eine zu einem Buche angeschwellte Theorie oder Geschichte der Partikel ἄν oder γέ zu entwerfen, die man sich mit einigen Vorbegriffen aus fleißiger Lesung der Schriftsteller leicht selbst bilden, und wovon vieles Einzelne eines jeden eigener Beobachtung überlassen bleiben kann. Die Uebertreibung kleinlicher grammatischer Studien bringt die Philologie um ihren guten Ruf, führt in leere Spitzfindigkeiten und endlose in sich selbst zerrinnende Hirngespinste, und nährt einen unerträglichen Dünkel und eine thörichte Aufgeblasenheit, als ob man im ausschließlichen Besitz der Sprachkenntniß sei, und dieser der höchste Werth zukomme, während die Beobachtung des μηδὲν ἄγαν in der Regel auch eine richtige Schätzung seiner und anderer zur Folge hat. Endlich wäre es doch ein wunderliches Vorurtheil, zu glauben, daß durch

solche grammatische Untersuchungen die formale Bildung mehr gefördert würde, als durch die Einsicht politischer, religiöser, philosophischer Ideen, die Kenntniß der von den Alten hervorgebrachten ästhetischen Formen und aller geschichtlichen Verhältnisse des Alterthums. Vielmehr findet man bei einseitigen Grammatikern gerade einen auffallenden Mangel an richtigem Geschmack und gesunder Urtheilskraft, und viele hängen sich, nach Jean Pauls treffender Bemerkung, aus Mangel an Sachen und Gedanken an die Worte, und um aus der Sprache herauszupressen was aus ihr allein nimmermehr entnommen werden kann, foltern sie dieselbe bis sie lügt.

Hermann befindet sich in dem oben angeführten Falle, ein zu geringes Maaß jener sogenannten Sachkenntnisse als wirkliches in den Geist übergegangenes, lebendig gegenwärtiges Eigenthum zu besitzen; aber seiner Schwäche sich nicht bewußt, und zugleich in dem eitlen Wahne befangen, daß man mit der Sprachkenntniß alles zwinge, läßt er sich unvorbereitet in Untersuchungen ein welche ohne Sachkenntnisse nicht geführt werden können, und kleinmeistert noch obendrein andre, welche im wohl erworbenen Besitz der letzteren sind. Wie völlig erfolglos dieses Bestreben sey, soll hier beispielsweise an dem Streite über den Oedipus auf Kolonos gezeigt werden, weil unser Gegner, obwohl schon früher durch meine sehr bescheiden vorgetragene Entgegnung widerlegt, doch noch den Schein annimmt, nicht widerlegt zu seyn. In der Vorrede zu diesem Sophokleischen Stücke nehmlich, worin, während das Unrecht offenbar auf Hermanns Seite ist, Süvern und ich und mehrere Andere widerlegt werden sollen, wobei auch die ihm geläufigen Vorwürfe der Eilfertigkeit und des Nachsprechens auf andrer Ansehn hin nicht gespart sind, wird behauptet: als Sophokles den Oedipus auf Kolonos schrieb, wären nach dem Inhalte des Stückes selbst die Athener und Thebaner Freunde gewesen; das Stück aber seie mit Reissig

in Olymp. 87, 2—3. zu setzen. Den innern Widerspruch dieser Meinung habe ich in meinem ersten Programm über den Oedipus auf Kolonos mit wenigen Worten bemerkt: quum duo sint fontes, ex quibus, quando illa tragoedia scripta sit, indicare liceat, singularis quaedam de Sophocle Oedipum Coloneum scribente narratio, et fabula ipsa, cui ex praesenti tum rerum statu more tragicorum quaedam admista sunt; neuter fons a viro egregio ita videtur tractatus esse, ut sibi, qui rerum gestarum et antiquitatum notitia munitus accesserit, persuaderi patiatur. Nam, ut hoc praevio exemplo utamur, quomodo, qui amicitia coniunctos Athenienses et Thebanos fuisse, quum ea fabula scriberetur, ex ipsis Sophoclis verbis indicandum putet, potest eandem fabulam Olymp. 87, 2—3. factam censere, quo tempore Thebanos cum Atheniensibus bellum gessisse et certissimum et notissimum est? Hierauf erwiedert Hermann S. 187. »Zu verwundern ist es, daß die Analyse gerade den wichtigsten Vorwurf, den mir Hr. B. in seinem Programm gemacht hat, unberührt läßt: vielleicht, weil sie ihn schon in der Rec. S. 102. berührt hat, oder weil Hr. B. diesen erst in einem andern Programm auszuführen verspricht. Indessen hat er doch auch jetzt schon vorläufig die Behauptung, das genannte Stück des Sophokles sei im zweiten oder dritten Jahre der 87. Olympiade geschrieben, durch die Bemerkung zu vernichten gesucht, daß jeder, der die Geschichte und die Alterthümer kenne, wissen müsse, es sei unwahr, was ich gesagt habe, damals wären die Athener und Thebaner in Freundschaft mit einander gewesen: denn es sei ja eine ganz bekannte Sache, daß sie zu dieser Zeit gegen einander Krieg geführt haben. Hier hat Hr. B. insofern recht, als es mir eben so gegangen ist, wie wahrscheinlich auch Herrn Base in der bibliotheca critica nova, den derselbe Vorwurf trifft. Indem ich jene Worte niederschrieb, hatte ich bloß das Stück des Sophokles vor Augen, in welchem von den Thebanern

gerade wie von Freunden gesprochen wird; an Herrn Reisigs Beweis aber, den ich früher gelesen und richtig befunden hatte, dachte ich dabei gar nicht mehr. Daher kam der Widerspruch. Davon hätte Hr. B. sich selbst überzeugen können, wenn er beachtet hätte, daß Hr. Reisig, dessen Meinung ich beigetreten bin, S. IX. ausdrücklich die Einnahme von Platäa und die bereits begonnenen Feindseligkeiten anführt, so daß, wenn ich auch nie etwas von einem Peloponnesischen Kriege gehört gehabt hätte, ich ihn doch hätte aus Herrn Reisigs von mir gebilligter Darstellung kennen müssen. Ich erwarte daher in dem Programm, das Herr B. versprochen hat, eine andere Widerlegung, als die bis jetzt gegeben ist.« Daß die genannte Thatsache der wissen müsse, der die Alterthümer kenne, habe ich nicht gesagt: denn was hat diese mit den Alterthümern zu thun? In meinen Worten bezieht sich rerum gestarum auf jene Thatsache, antiquitatum aber auf das folgende, worauf ich hernach kommen werde: dies mußte ich bemerken, damit der Leser den unpassenden Ausdruck nicht mir zurechne. Ueber die Sache äussert Hermann, ich hätte insofern Recht, als es ihm so gegangen sei, wie es wahrscheinlich auch Herrn Bake gegangen sei: was soll diese Beschränkung durch ein insofern? Die Wahrheit ist: ich habe Recht, er hat Unrecht, und zwar nicht insofern, als es ihm gegangen ist, wie es Herrn Bake auch gegangen seyn mag, sondern inwiefern das, was er sagt, einen Widerspruch enthält. Wie ist es ihm denn nun aber gegangen? Früher hatte er gelesen und richtig befunden, daß der Oedipus auf Kolonos Olymp. 87, 2—3 geschrieben sey; als er aber die Stelle von der Freundschaft der Athener und Thebaner verfaßte, sagt er, habe er bloß das Stück des Sophokles vor Augen gehabt und an das früher gelesene und richtig befundene gar nicht mehr gedacht: und nun muthet er mir noch zu, ich hätte mich selbst überzeugen können, daß der Widerspruch durch solche fahrläßige Schreiberei entstanden sey, welche ich

ihm, der andern so genau auf den Dienst paßt, gar nicht zugetraut hätte, zu der er jedoch auch S. 134. selbst in einer grammatischen Sache sich zu bekennen gezwungen ist. Hier liegt nun eben der Grund, weshalb ich diesen Irrthum als Beleg zu dem oben von der Philologie gesagten gebrauche. Wer nehmlich das sogenannte Sachliche wirklich im Kopfe hat, dem kann ein solcher Widerspruch, selbst wenn er die einzelnen Parthien zu verschiedenen Zeiten hinwirft, selbst zwischen Wachen und Schlafen nicht begegnen: denn hat er einmal festgestellt, was er doch in einer Untersuchung, die einzig und allein auf Zeitbestimmung berechnet ist, nicht wieder vergessen haben wird, daß ein Stück Olymp. 87, 2—3. geschrieben seyn soll, so kann er niemals auf den Gedanken gerathen, es werde eine damals bestehende Freundschaft der Athener und Thebaner darin berührt; noch weniger kann er, was ja eigentlich geschehen sollte, aus dieser angeblichen Freundschaft beweisen wollen, das Stück sei nicht später verfaßt. Doch dieses abgerechnet, Widerspruch bleibt Widerspruch, und der Oedipus auf Kolonos ist also entweder nicht Olymp. 87, 2—3. geschrieben, oder Sophokles hat sich nicht auf eine zur Zeit als er schrieb bestehende Freundschaft der Athener und Thebaner bezogen. Wo aber Widerspruch in den Haupttheilen der Untersuchung nachgewiesen ist, da ist die Untersuchung wenigstens als ein Ganzes betrachtet widerlegt, und gewiß ist das gezeigt, was ich behauptet habe, Hermann habe diesen Gegenstand nicht so behandelt, daß der sich überzeugen lasse, der die Geschichte kennt. Was soll man also noch dazu sagen, wenn er eine andere Widerlegung als die jetzt gegebene erwartet? Wiewohl ihm in dem zweiten Programm allerdings noch eine andere gegeben ist.

Gehen wir nun zu dem andern Punkt über, der wirklich in die sogenannten Alterthümer gehört. Hermann hatte behauptet, es sey in Betreff der Zwistigkeiten zwischen Sophokles und Jophon vielleicht noch glaublicher, Sophokles habe

den Jophon als Jophon den Sophokles belangt. Ich zeigte, es sey jenes nicht eben glaublich: übrigens dreht sich, was man wohl im Auge behalten muß, der ganze Streit nur um Wahrscheinlichkeit. Ich gehe die Klagen durch, die Sophokles wegen des Vorwurfs der Geistesschwäche oder des Wahnsinnes hätte anstellen können; ich nenne die ἀποκήρυξις, die δίκη κακηγορίας und die Klage κακώσεως γονέων, und beseitige dann alle drey als unwahrscheinlich in dem gegebenen Falle. Hermann nun findet S. 183. die ἀποκήρυξις verdiene hier kaum Erwähnung, und zeigt gleich dadurch, wie unreif sein Urtheil in diesen Sachen ist. Gerade dies ist der einzige Punkt, wo der Kenner mich angreifen kann, und ich habe daher im zweiten Programm nöthig gefunden, meine Ansicht zu unterstützen, wodurch jedoch diese Seite der Untersuchung noch nicht vollkommen gedeckt wird. Wenn ferner ich es des Sophokles unwürdig finde, eine δίκη κακηγορίας gegen seinen Sohn zu erheben, um über eine Geldsumme von 500 Drachmen mit ihm zu streiten, kann Hermann dieses S. 184. nicht einräumen: »Denn erstens, sagt er, sind gewiß zwischen den Strafen von 5 und 500 Drachmen, nach Beschaffenheit des Vergehens, andere Summen bestimmt gewesen; zweitens liegt ja dem, der wegen zugefügter Beleidigung klagt, gewöhnlich mehr daran, daß der andere bestraft, als daß ihm ein Geldersatz gegeben werde; und drittens können wir, die wir von den nähern Umständen des Vergehens gar nicht unterrichtet sind, auch nicht beurtheilen, ob eine solche Klage des Sophokles würdig war, oder nicht; ja gesetzt, sie wäre seiner unwürdig gewesen, so könnte das kein Grund sein, das Factum in Zweifel zu ziehen, da zu aller Zeit, wie noch jetzt, so viele gethan haben, was ihrer unwürdig war. Die Worte des Lysias aber S. 344. die Hr. B. anführt, ἀνελεύθερον γὰρ καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι, können schon an sich nichts beweisen, noch weniger aber wegen des Zusammenhanges, in welchem sie

dort stehen. Denn natürlich mußte, was dort der Fall ist, einer, der selbst wegen sehr harter Anschuldigungen nicht klagen wollte, einen Grund dazu angeben.« Hier genügt weniges zur Widerlegung. Ich habe gleich die höchste Buße von 500 Drachmen als eine kleine Buße angegeben; was sollen nun die Worte: »Denn erstens sind gewiß zwischen den Strafen von 5 bis 500 Drachmen, nach Beschaffenheit des Vergehens, andere Summen bestimmt gewesen?« Hier fehlt es ganz an logischem Zusammenhange und Zweck in Hermanns Rede, der ganz vergessen haben muß, was eigentlich bewiesen werden soll: denn wenn auch zwischen 5 und 500 Drachmen hundert Zwischensummen angegeben waren, was trüge das zur Sache bei? Uebrigens ist auch jenes gewiß völlig aus der Luft gegriffen, wie sich jeder aus dem Attischen Prozeß S. 481. ff. überzeugen kann. Alles übrige muß man von dem Standpunkte der Wahrscheinlichkeit aus, auf den hier alles bezogen werden muß, verwerfen. Es ist und bleibt in Ewigkeit unwahrscheinlich, daß ein edler, hochsinniger, um die Achtung seiner Mitbürger nicht unbekümmerter Mann wie Sophokles, gegen seinen eigenen Sohn eine Klage wegen wörtlicher Beleidigungen einlege, was in jeder Zeit nur der schuftigste Mensch thun könnte; am wenigsten kann man glauben, daß dies Sophokles damals that, als er den Oedipus auf Kolonos schrieb, in welchem ein wahrhaft christliches Benehmen der Väter gegen ihre Kinder empfohlen wird, ihnen auch das Schlimmste nicht mit Bösem zu vergelten; welches ich bereits angeführt hatte, Hermann aber zu übergehn beliebt: wäre auch die Sache als geschehen überliefert, welches gerade nicht der Fall ist, würde sie dennoch zu bezweifeln seyn. Die Klage κακώσεως γονέων endlich weise ich zurück, weil sie den Jophon in die größte Gefahr gebracht hätte, »capitis deminutionem ipso jure inflictam et praeterea aestimationem arbitrariam etiam acerbiorem,« welche Worte Hermann nicht angiebt. Er erwiedert hierauf S. 183.

Folgendes: »Dagegen will ich gar nicht das einwenden, daß wir doch nicht eben wissen können, wie heftig Vater und Sohn an einander gekommen seyn mögen: denn das gehört in das Gebiet der bloßen Möglichkeit: wichtiger aber und geradezu entscheidend ist das, daß die Gefahr gar nicht so groß war. Denn Hr. Schömann, im Attischen Prozeß S. 292. f., auf welchen sich Hr. B. beruft, bemerkt sehr richtig, es sey nicht nur nicht glaublich, daß auf jede κάκωσις γονέων, ein Verbrechen, das so mannichfacher Art seyn und so verschiedene Grade haben kann, nothwendig die höchste Atimie erfolgt sey, sondern man habe nach Beschaffenheit der Umstände auch blos an Gelde gestraft, weshalb er sich auf die Worte des Gesetzes beim Demosthenes S. 733. beruft.« Ein merkwürdiges Beispiel, wie, wer in einer Sache nicht zu Hause ist, auch das leichteste nicht auffaßt, und alle Begriffe durch einander wirft! Denn nicht zu gedenken, daß die Stelle, auf welche sich Hermann bezieht, nicht von Schömann, sondern, wie aus der Vorrede zum Attischen Prozeß zu ersehen, von Meier ist, welchem Hermann hier unwillkührlich ein freilich falsches Lob spendet; nicht zu gedenken, daß, wenn alles wahr wäre, was Hermann sagt, dennoch eben darin schon die größte Gefahr für Iophon läge, weil er möglicherweise mit einer sehr bedeutenden Strafe belegt werden konnte; so ist obendrein alles von Hermann gesagte grundfalsch, und er sieht, mit den Verhältnissen unbekannt, in den Büchern gerade das Gegentheil von dem, was darin steht. In der angeführten Stelle findet sich nehmlich gerade das, was ich daraus angeführt habe: »Was die Folgen aller Klagen wegen κάκωσις betrifft, so waren sie vermuthlich ohne Unterschied schätzbar; wer jedoch der κάκωσις γονέων verurtheilt ward, wurde ipso iure mit Atimie belegt.« Hierzu bemerkt Meier unter dem Text, die von ihm in seiner Schrift de bonis damnatorum beigebrachten Stellen bewiesen nicht, »es sei die höchste Atimie nothwendig aus der Verurthei-

lung in einer Klage κακώσεως ἐπικλήρων und ὀρφανῶν her- vorgegangen, eben so wenig als aus einer Stelle des Lysias g. Agorat. S. 510. folge, daß die der κάκωσις γονέων ver- urtheilten nothwendig mit dem Tod zu bestrafen waren, was auch niemand glauben werde, der sich nur an Demosthe- nes g. Timokr. S. 733. 10. erinnere.« Also bei einer κάκωσις ἐπικλήρων und ὀρφανῶν, sagt der Attische Proceß, sei Ver- urtheilung zur höchsten Atimie nicht nothwendig erfolgt, bei einer κάκωσις γονέων aber sei, wie der Text lehrt, nothwen- dig Atimie erfolgt, aber nicht nothwendig der Tod. Alles ist völlig klar, nur nicht für Hermann, der entweder was Meier von der κάκωσις ὀρφανῶν und ἐπικλήρων sagt, auf die κάκωσις γονέων verwirrend übertragen hat, oder höchste Atimie (capitis deminutio) und Todesstrafe, welche letztere nach dem Attischen Proceß bei der κάκωσις γονέων nicht nothwendig erfolgt, für einerlei gehalten haben muß, wenn er sagt, höchste Atimie sei nach der Lehre des Attischen Pro- cesses nicht nothwendig auf jede κάκωσις γονέων gesetzt gewe- sen. Ich bemerke hierbei, daß die im Meierschen Texte ge- nannte Atimie, welche nach demselben ipso iure den der κάκωσις γονέων Verurtheilten traf, die bleibende lebenslång- liche ist: der Verurtheilte wird nehmlich, nach Attischem Sprachgebrauch καθάπαξ ἄτιμος; und man sieht also, daß, wie ich gesagt habe, die Klage κακώσεως γονέων die höchste Gefahr für den Beklagten mit sich brachte; denn was kann außer dem Tode dem Bürger schrecklicher seyn als bleibende Atimie? Man vergleiche nur Demosth. g. Meid. S. 546. 27. ff. wo diese Atimie unter die ἐσχάτας συμφοράς gezählt wird. Daß nun aber der κακώσεως γονέων Verurtheilte ipso iure unbedingt (καθάπαξ) ἄτιμος war, hat Meier mit mehrern Stellen unumstößlich bewiesen, worunter sich auch die von Hermann für das Gegentheil angeführte befindet; aus welcher der letztere zugleich schließt, man habe die κάκω- σις γονέων nach Beschaffenheit der Umstände auch bloß mit

einer Geldstrafe belegt; ja diese Behauptung wird sogar dem Attischen Proceß beigelegt, in welchem davon nicht eine Silbe steht, oder der Attische Proceß soll sich deshalb auf eben jene Stelle beziehen, aus der er ja aber nur geschlossen hat, die κάκωσις γονέων sei nicht nothwendig mit dem Tode bestraft. Welche Verwirrung unseres Kritikers! Es ist nur noch übrig zu zeigen, daß der Attische Proceß aus den Worten der angezogenen Stelle richtig gefolgert hat, der κακώσεως γονέων Verurtheilte sei καθάπαξ ἄτιμος gewesen, aber nicht nothwendig mit dem Tode bestraft worden, und daß Hermann fälschlich darin die Verurtheilung, nicht in die Atimie, wie ich gesagt habe, sondern möglicher Weise in eine Geldstrafe findet. Hier sind die Worte: Ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἡλωκὼς ἢ ἀστρατείας, προειρημένον αὐτῷ ὑπὸ τῶν νόμων εἴργεσθαι, εἰςιὼν ὅπη μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα, καὶ εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν· κατηγορείτω δὲ ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δ' ἁλῷ, τιμάτω ἡ ἡλιαία, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ, δεδέσθω τέως ἕως ἂν ἐκτίσῃ. Diese Worte besagen zuerst: Wenn einer, der κακώσεως γονέων oder ἀστρατείας verurtheilt ist, durch Apagoge angeklagt worden, an einem Orte gewesen zu seyn wo er sich nicht einfinden darf, indem er gesetzlich (ipso iure) davon ausgeschlossen ist, so soll er von den Eilfmännern in Banden gelegt werden. Er ist also ἄτιμος: denn das εἴργεσθαι ist gerade der Inhalt der Atimie, und προειρημένον αὐτῷ ὑπὸ τῶν νόμων εἴργεσθαι, εἰςιὼν ὅπη μὴ χρή, heißt zu Deutsch, (was wer des Attischen Rechts unkundig ist, freilich darin nicht erkennt): »Wenn er, gesetzlich ἄτιμος, dennoch sich so benimmt, als sei er ἐπίτιμος.« Daß nun bei Verurtheilung in der Klage κακώσεως γονέων nicht nothwendig auf Todesstrafe erkannt worden, ist ebenfalls klar: denn dem Verurtheilten wird ja noch etwas verboten, was er nur lebend thun konnte. Uebrigens erhellt beides bisher aus dieser Stelle

bewiesene auch aus den andern von Meier angeführten. Wie steht es dagegen mit der Geldstrafe? Das Gesetz spricht allerdings von einer solchen, aber in ganz anderer Beziehung als Hermann es versteht. Wenn einer, sagt dasselbe, nach Verurtheilung in der Klage κακώσεως oder ἀστρατείας gesetzlich ἄτιμος, sich die ἐπιτιμίαν anmaßt, soll er vor ein heliastisches Gericht gestellt werden, und kann von diesem mit einer Leibes- und Lebensstrafe, oder mit einer Geldbuße belegt werden, in welchem letztern Falle er bis zur Erlegung der Buße in Banden liegen soll. Von einer Geldstrafe ist also nicht bei der Verurtheilung κακώσεως γονέων die Rede, sondern bei der gegen den Verurtheilten, und dadurch ἄτιμος gewordenen, verhängten Untersuchung wegen angemaßter ἐπιτιμία. Hermanns Citat ist also in der Materie falsch; welches mehr bedeuten will als der Vorwurf, den er Buttmann und mir gemacht hat, daß bei uns Citate vorkommen, die, während sie in der Sache richtig sind, nur etwa eine irrige Angabe des Abschnittes oder der Seitenzahl eines Buches enthalten.

Der Leser wird aus diesen Beispielen, die alle aus einer einzigen und zwar sehr kleinen Untersuchung entnommen sind, und die mit dem gleich folgenden den ganzen Inhalt derselben ausmachen, schon zur Genüge ersehen, wie weit die ausschließliche Sprachgelehrsamkeit im Verständniß der Schriftsteller ausreicht, und wie sie, aus Unkunde der mit den Worten verknüpften Begriffe, selbst nicht wissend wovon sie eigentlich rede, bei jedem Schritte strauchelt und fällt, indem sie Einfälle aufstellt, die, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und nach so tüchtigen Vorarbeiten, ohne eine solche Veranlaßung wie die welche mich zur Widerlegung zwingt, gar keiner Erwähnung gewürdigt werden sollten. Wenn nun Hermann ferner S. 185. ff. meine Ansicht über den Handel des Sophokles und seines Sohnes bestreitet, so würde ich, da hier überhaupt nur Vermuthungen aufgestellt werden kön-

nen, und das von mir gesagte auch nur als Vermuthung vorgetragen worden, als welche es jedoch völlig sachgemäß ist, seine Bestreitung mir gern gefallen lassen, wenn seine Gründe nicht auch hier wieder auf schiefen und falschen Vorstellungen beruhten, und feindselige Aeußerungen beigemischt wären. Ich glaube, Jophon habe die Klage gegen seinen Vater zunächst zur vorläufigen Billigung an die Phratoren gebracht; Cicero's und anderer Ausdruck Richter (iudices) könne hiergegen nichts bedeuten. Hermann entgegnet: »Auf den Ausdruck des Cicero und Appuleius gebe ich nicht viel: mehr aber darauf, was Hr. B. geflissentlich in den Schatten zu stellen scheint, daß Lucian ausdrücklich δικαστὰς und Plutarch τὸ δικαστήριον nennen.« Dies ist eben so gehässig als ungerecht. Cicero ist unstreitig der beste von allen, bei welchen die Richter genannt sind; Plutarch und Lucian sind die von mir angedeuteten andern, und deren Ausdruck δικασταὶ und τὸ δικαστήριον sagt genau dasselbe was Cicero's iudices. Daß Lucian vollends in allen Dingen der Art unglaubwürdig ist, weiß der historische Forscher. Was wäre also hier geflissentlich in den Schatten gestellt? Welche Gesinnung, die einem Gelehrten in einer mit bestem Gewissen geführten Untersuchung absichtliche Entstellung der Wahrheit aufbürdet? Uebrigens bleibt die Erwähnung der Phratoren statt der Richter in der Lebensbeschreibung des Sophokles immer merkwürdig, und behält für jeden, der geschichtliche Ueberlieferungen zu würdigen versteht, ein Vorurtheil für sich, weil die Phratoren nicht zu richten pflegen, und also hier eine Besonderheit erzählt wird, die nicht so leicht aus der Luft gegriffen seyn kann. Aber auch dies begreift Hermann nicht; und was er dagegen sagt, die Scholiasten hätten eben so gut schlechte als gute Quellen gehabt, ist leeres Gerede: hier erweist sich die Quelle als gut durch das, was daraus geflossen ist. Um endlich den Grund, weshalb ich annehme, Jophons Klage

sei nur bei den Phratoren vorgekommen, nicht aber in einem Gerichtshofe, weil sie nehmlich offenbar grundlos gewesen sey und also schon von dem Archon in der Anakrisis würde verworfen worden seyn, zu entkräften, geht Hermann von folgender Behauptung als dem Hauptsatze aus: »Hatte Sophokles gar keine Veranlassung gegeben, an seinem Verstande zu zweifeln, so würde sich Jophon unvermeidlich einer scharfen Ahndung ausgesetzt haben, wenn er eine solche Klage angebracht hätte.« Wirklich unvermeidlich? Das kann Niemanden einfallen, der einen Begriff vom Attischen Rechtsgange hat. Wir versichern unsern Sprachkenner: Wies der Archon die Klage in der Anakrisis ab, so konnte gar keine Strafe gegen Jophon statt haben; selbst wenn die Klage vor den Gerichtshof gekommen wäre und Jophon nicht einmahl den fünften Theil der Stimmen erhalten hätte, wäre er nur in eine Buße von 1000 Drachmen und höchstens noch in die bedingte Atimie verfallen, keine solche Klage wieder anstellen zu können: wiewohl bekannt ist, daß beide gesetzliche Folgen des Verlustes öffentlicher Klagen ohne den fünften Theil der Stimmen häufig unbeachtet blieben. Indem ich somit alles in sachlicher Hinsicht von Hermann vorgebrachte beseitigt habe, ist nur noch eine Sprachbemerkung zu berücksichtigen. Hermann hatte in der Stelle über den Jophontischen Rechtshandel emendirt: *ἐν δικαστηρίῳ εἰςήγαγε*: ich erwiederte: Ista correctio certo Graecitatis usui, plurimis exemplis comprobato, duplici nomine adversatur: dicitur enim *εἰςάγειν εἰς τὸ δικαστήριον*, non *εἰςάγειν ἐν δικαστηρίῳ*, quod aeque est perversum, ac si quis Latine dixerit *deducere in foro:* quamquam ne illud quidem exspectaveris, sed potius pro re nata aut vocem *ἐγράψατο* aut formulam *δίκην ἔλαχεν.*« In seiner Entgegnung S. 181. giebt mir Hermann die Wahl dazwischen, ob ich jenes *εἰςάγειν ἐν δικαστηρίῳ* wirklich für einen doppelten Fehler gehalten habe, oder es nur andern habe weißmachen wollen. Glücklicher-

weise kann ich dies edle Anerbieten im Angesichte des Lesers, der meine Worte vor sich hat, ablehnen; denn ich habe jenes ἐν δικαστηρίῳ nicht für einen oder zwei Sprachfehler erklärt, sondern für dem Sprachgebrauche zweifach entgegen: Sprachfehler ist, was gegen Gesetze und Analogie der Sprache ist; dem Sprachgebrauche zuwider, was zwar die Gesetze und Analogie der Sprache zulassen, was aber dennoch nicht gesagt worden ist. Hat denn aber Hermann nun bewiesen, daß εἰςάγειν ἐν δικαστηρίῳ Sprachgebrauch sey? Keinesweges: um den Mangel des Artikels und das ἐν zu rechtfertigen, führt er uns Beispiele an, daß κατηγόρει ἐν δικαστηρίῳ, ἤλθομεν ἐπὶ δικαστήριον vorkommt und dgl. ferner daß ἐν statt εἰς bei den Spätern sehr häufig ist, auch εἰςάγειν ἐν τῷ δήμῳ vorgefunden wird, und frägt mit gewohntem Sprachmeisterübermuth, ob ich wohl überhaupt gewußt haben möge, was ich mit dem vermeintlichen ersten Fehler, der Auslassung des Artikels, wolle. Ich versichere den Gegner, dies gewußt zu haben, und zwar, daß der Artikel in den Alten bei dieser Formel immer gesetzt wird, und zweitens auch warum; weil nehmlich die Behörde, von welcher die Formel ursprünglich gebraucht wurde, ihren bestimmten Gerichtshof für die bestimmte Sache hat: ich versichere ihn zugleich, überdies alles das, was er gegen mich sagt, gewußt, und vor dem Abdruck gegen andere geäußert zu haben, ich würde diese möglichen Gegengründe im Voraus widerlegen, wenn ich glaubte daß man mir so Oberflächliches entgegenstellen würde. Was nehmlich erfordert wird, ist das: Man bringe die Formel εἰςάγειν ἐν δικαστηρίῳ rein und vollständig; so lange dies nicht gethan ist, behaupte ich: εἰςάγειν εἰς τὸ δικαστήριον war eine von der Natur der Sache veranlaßte, vom Sprachgebrauche befestigte, durch unzählige Stellen bewährte Formel, statt deren man nicht nach Analogie irgend eine anders gewandte gebraucht hat oder brauchen darf. Bis jetzt hat Hermann nichts bei-

gebracht, wodurch das Gegentheil gezeigt wäre, man müßte denn das für etwas halten, daß zu dem Worte εἰςαγαγὼν bei Aristoph. Wolk. 845. eine Glosse vorhanden ist: εἰς δικαστήριον. Gelingt es Besseres zu finden, so werde ich mich gern überführen lassen. Dies zur Vorübung: noch bessere Beispiele Hermannischer Forschung giebt die folgende Abhandlung.

In der Staatshaushaltung der Athener Bd. I., S. 204—207. habe ich von der Rechnungsbehörde der Athener handelnd aus sehr triftigen Gründen angenommen, dieselbe habe aus zehn Logisten, zehn von jenen völlig verschiedenen Euthynen, und zwanzig Beisitzern der letztern bestanden, und bei Erklärung einer Inschrift Corp. Inscr. Gr. N. 76. S. 117. a. diese Zahlen als erwiesen vorausgesetzt. Hermann dagegen nahm in seiner Recension des Inschriftenwerkes (S. 64.) zehn Logisten und zwanzig Beisitzer der Logisten an, welche zusammen er die dreißig Logisten (οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα) heissen läßt. In meiner Gegenerklärung (S. 68.) habe ich zu den von ihm aufgestellten Behauptungen, die einem Manne vom Fache nicht in den Sinn kommen konnten, auch »die unerhörten dreißig Logisten sammt ihren Beisitzern« gerechnet; eine Syllepsis, womit ich bezeichnen wollte, daß die dreißig Logisten, die er in den Text der Inschrift hinein bringt, nicht zuläßig seyen, und eben so wenig die von ihm angenommenen, unter jenen angeblichen dreißig Logisten begriffenen Beisitzer der Logisten, welche wir nehmlich bisher nicht gekannt haben. Diese Syllepsis ist nun freilich etwas unverständlich; denn sie enthält einen Widerspruch in sich, indem darin unter den dreißig Logisten die Beisitzer der Logisten mitbegriffen werden: aber sie ist genau der Hermannischen Vorstellung nachgebildet, in welcher erst dreißig Logisten vorkommen, unter diesen aber wieder

zwanzig Beisitzer, die nur Beisitzer der Logisten seyn sollen, aber dennoch nach ihm Logisten heissen, und folglich zugleich als Beisitzer und als zwanzig von den dreißig Logisten erscheinen. Statt nun zu sehen, daß mein in sich widersprechender Ausdruck die Verkehrtheit seiner Ansicht scherzweise nachahme, oder wenn er dies nicht sah, zu bemerken, daß ich statt ihren Beisitzern hätte sagen sollen den Beisitzern der Logisten, damit man nicht glaube, er nähme dreißig Logisten und der Himmel weiß wie viele besondere Beisitzer derselben obendrein an, giebt er mir in seiner Erwiederung (S. 73. f.) Entstellung der Wahrheit schuld, die, wenn sie mir auch sittlich möglich wäre, nicht in meiner Absicht hätte liegen können, weil es nach meiner Vorstellung gar keine Beisitzer der Logisten gegeben hat, und es mir also völlig gleichgültig seyn konnte, ob die Hermannischen zwanzig oder hundert seien; und noch S. 173. beweiset er die harte Beschuldigung des Andichtens mit einem Rechenexempel, welches nach dieser meiner Erklärung nachzurechnen nicht weiter nöthig seyn wird; in dem dritten Anhange seiner Schrift aber hat er, der mir Weitschweifigkeit und Vortragen von Trivialitäten vorwirft, S. 220—233. oder 236. zu zeigen unternommen, daß meine nur drei Seiten einnehmende, übrigens noch mehr als das von Hermann besprochene enthaltende Untersuchung dieses Gegenstandes unbefriedigend sey, und löst damit das S. 98. gegebene Wort, ich habe seine in der Recension gegebene Andeutung nicht verstanden. Offenherzig gestehe ich, der ich den Andeutungen der Kenner mit Vergnügen nachgehe, von Hermann auf diesem Gebiete keine erwartet zu haben; und es wird verstattet seyn zu vermuthen, er sey, erst nachdem seine angebliche Andeutung Widerspruch erfahren hatte, das Angedeutete zu erforschen und die Zeugnisse der Alten ihm anzupassen bemüht gewesen. Jetzt, nachdem man den ganzen Gehalt jener Andeutung überschauen kann, setze ich, was mit einem falschen Anstrich von

feiner Kritik verdunkelt worden, in das wahre Licht; wobei der Leser verzeihe, wenn Weitschweifigkeit und Einmischen ganz ungehöriger Sachen auch mich weitläufig zu werden zwingt.

Sind die Logisten und Euthynen einerlei oder verschieden? Das ist die Hauptfrage. Ich habe sie ohne weitern besondern Beweis für verschieden erklärt, weil Aristoteles dies aussagt: Hermann versucht den Beweis des Gegentheils, oder verlangt wenigstens S. 233. daß man ihm erlaube, beide für einerlei zu halten, bis man auf eine bessere Art als bisher geschehen ist, nachgewiesen haben werde, daß sie verschieden gewesen; vielleicht sey nur die Benennung, etwa zu verschiedenen Zeiten, oder auch in Bezug auf verschiedene Geschäfte, verschieden gewesen (S. 220.): für einerlei hätten sie auch früher schon sehr ausgezeichnete Gelehrte gehalten, von denen wir S. 222. nur zwei kennen lernen, den Ubbo Emmius, dessen Untersuchungen dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr angemessen sind, und den Heinr. Stephanus, der sich um die Attischen Staatsverhältnisse wenig bekümmert hat. Wir beginnen mit der Beseitigung der Hermannischen acht Gründe, die gleich im Anfang rasch und kampflustig anrücken. »Erstlich sagt Aristoteles im letzten Capitel des sechsten Buches der Politik ausdrücklich, die Behörde der Rechenschaften werde mit verschiedenen Nahmen belegt: *καλοῦσι δὲ τούτους οἱ μὲν εὐθύνους, οἱ δὲ λογιστὰς, οἱ δὲ ἐξεταστὰς, οἱ δὲ συνηγόρους.* Da Hermann selbst bemerkt, daß hieraus nicht folge, es seien in Athen die Logisten und Euthynen einerlei gewesen, so bemerke ich nur zum Ueberfluß, daß, da Aristoteles die Behörde nicht nur Logisten und Euthynen, sondern auch *συνηγόρους* und *ἐξεταστὰς* heissen läßt, seine Worte auch nicht einen Schein des Beweises für jene Meinung geben, weil es zu Athen auch *συνηγόρους* und *ἐξεταστὰς* gab, die sowohl unter sich als von den Logisten und Euthynen verschieden

sind: will aber Hermann durch Anführung dieser Stelle, die von mir natürlich auch benutzt worden, nur bemerklich machen, wie er sagt, daß diesen Nahmen derselbe Begriff zum Grunde liege, so macht er entweder etwas sehr überflüßiges bemerklich, weil jederzeit anerkannt worden, daß die Logisten und Euthynen sich auf die Abnahme der Rechenschaften beziehen, oder wenn er eine völlige Einerleiheit der Begriffe annimmt, etwas Falsches, weil, wie sich unten zeigen wird, λόγος und εὔϑυνα den Athenern keineswegs dasselbe ist, und dem Worte συνήγορος vollends ein ganz anderer Begriff zum Grunde liegt, nehmlich der Begriff eines Anwaldes, und die Anwälde oder die συνήγοροι bei den Rechenschaften nur in sofern eine Wirksamkeit haben, als sie die Rechte des Staates vertheidigen. »Zweitens sagt Photius gradezu und mit ihm das Etym. M. (vergl. Ruhnk. z. Tim. S. 126.) und Zonaras S. 899. von den Euthynen, ἡμεῖς δὲ τούτους λογιστὰς λέγομεν, und im Etym. werden die Euthynen auch im Laufe der Rede Logisten genannt.« Wenn zu der Zeit und in dem Lande, woher diese Glosse stammt, Rechnungsabnehmer nicht εὔϑυνοι, sondern λογισταὶ hießen, nach welcher Logik folgt daraus etwas für Athen in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges und des Demosthenes? Vielmehr, hätte jener Gelehrte, von dem diese Glosse herrührt, oder hätten auch nur Photius und die übrigen Grammatiker etwas von der neuen Lehre gewußt, oder im Harpokration gelesen, was ihm Hermann andichtet gesagt zu haben, daß die Logisten und Euthynen nicht verschieden seyen, so würden sie gesagt haben: οἱ δὲ ᾿Αϑηναῖοι τούτους καὶ λογιστὰς ἐκάλουν. Dieser zweite Grund beweiset also, richtig angesehen, das Gegentheil der Hermannischen Meinung. Beiläufig erwähne ich, da bei Zonaras gelesen wird, οὓς ἡμεῖς λογιστὰς λέγομεν νόμων δώδεκα, habe ich geschrieben: λέγομεν. Πλάτων Νόμων δώδεκα, wobei mir der doppelte Vorwurf gemacht wird, nicht zu wissen, daß Platons Gesetze auch ohne den Nahmen des

Verfassers genannt worden, wie eben im Etym. M. in εὐθύναι, und δώδεκα für δωδεκάτῳ zu gebrauchen: hier habe ich nur bemerklich zu machen, daß Hermann verschweigt, δώδεκα rühre nicht von mir her, sondern stehe wirklich im Zonaras, und sey von mir nur beim Verbessern der Stelle übersehen, weil mein Augenmerk auf die Hauptsache gerichtet war; habe ich aber Πλάτων ohne Noth in den Text gesetzt, so wird man darüber eben nicht sehr ungehalten seyn dürfen, weil es mir natürlich darauf ankam, hervorzuheben, was beim Zonaras durch gänzliche Verderbung der Stelle verwischt war, daß das zwölfte Buch der Platonischen Gesetze angeführt werde; übrigens rührt diese Art, bloß die Gesetze ohne den Nahmen des Platon anzuführen, wahrscheinlich aus einem Platonischen Glossarium her, wo der Nahme des Verfassers schicklich ausgelassen werden konnte, was in einem allgemeinen Lexikon weit unpassender ist. »Drittens ist alles, was sowohl bei den Rednern als bei den Grammatikern von den Euthynen und Logisten vorkommt, ganz dasselbe, die Art ihrer Ernennung, wie unten erhellen wird« (S. 197. wird es mir als Unordnung angerechnet auf Unten zu verweisen; sich selbst aber erlaubt man es), »ihre Geschäfte, ihre Anzahl, ihre Versammlungsörter.« Die meisten Behörden zu Athen bestehen aus zehn Männern, und sie werden meist durchs Loos oder Cheirotonie erwählt: wie beweist also Gleichheit der Zahl und der Ernennung eine Einerleiheit? Da ferner sowohl die Logisten als die Euthynen auf Abnahme der Rechenschaften bezüglich sind, so werden die Grammatiker, die keine genaue Kenntniß der Sache haben, ungefähr dasselbe von beider Geschäften sagen; aber daß die Redner und die officiellen Schriften dies nicht thun, werde ich gleich hernach zeigen: und daß zwei Behörden, die zusammen die Rechenschaften abnehmen, dasselbe Amtslocal haben, ist natürlich. Wenn ein Registrator und ein Canzlist auf dieselbe Art ernannt werden, ungefähr dieselben Geschäfte ha-

ben und in demselben Amtshause arbeiten, sind darum Registratoren und Canzlisten officiell einerlei? Wofür als zum Blenden führt Hermann alle diese nichts beweisenden Sachen an? »Viertens werden immer nur entweder Euthynen oder Logisten, nicht aber beide zusammen erwähnt.« Bei den Alten nehmlich, die jedesmahl nur die Logisten erwähnen, wo die Logisten erwähnt werden mußten, und die Euthynen, wo diese genannt werden mußten. Dies, wie es scheint, halb erkennend meint Hermann selbst, es ließe jener Umstand eher auf eine Verschiedenheit schließen; »wo jedoch,« sagt er, »alles übrige auf die Identität hindeutet, beweist es vielmehr für diese.« Was ist denn das aber für ein Beweis, der das Eine beweist, wenn das Eine aus andern Gründen wahrscheinlich ist, und das Andere, wenn das Andere aus andern Gründen glaublicher ist? Gar keiner; und deutet vollends alles Uebrige keinesweges auf die Identität hin, wie jetzt eben gezeigt wird, so wird auch dieser angebliche Beweis nicht mehr angeführt werden dürfen. Die Wahrheit ist: wenn die Logisten und Euthynen nebeneinander genannt würden, so würde ihre Verschiedenheit völlig dadurch bewiesen seyn; kommen sie niemals zusammen vor, so läßt sich daraus an sich weder auf Verschiedenheit noch auf Einerleiheit schließen, sondern nur aus der Art, wie sie erwähnt werden; und daß diese auf Verschiedenheit hinweist, soll hernach gezeigt werden. Die Identität soll ferner durch die wechselseitige Beziehung beider Ausdrücke aufeinander, sowohl anderwärts als in dem Verse des Eupolis,

ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπευθύνων χορῶν

erläutert werden. Als ob daraus, daß die Logisten die ὑπευθύνους prüfen, folgte sie seyen identisch mit den εὐθύνοις; ich selbst habe (S. 204.) die Verbindung der Ausdrücke schon viel schärfer und umfassender herausgehoben, wenn ich sage, »Endlich liest man von εὔθυνα bei den Logisten und λογισμὸς bei den Euthynen öfter,» habe mich aber gehütet, so falsch

zu schließen, daß ich daraus die Identität beider gefolgert hätte, da daraus nur ein Zusammenhang beider Behörden folgt. Hermann fährt fort: »Beachtungswerth ist hierbei die Bemerkung die man gemacht hat, daß bei den ältern Rednern bloß Euthynen, bei den neuern bloß Logisten genannt zu werden pflegen.» Von Pflegen kann hier gar nicht die Rede seyn; denn die Euthynen kommen in den Rednern überhaupt nur ein- oder zweimahl vor; und der jene beachtungswerthe Bemerkung gemacht hat, nehmlich Meier im Att. Proc. S. 101. hat mit Recht selbst erklärt, sie sey nicht zu beachten; auch hebt Hermann gleich wieder diesen Grund auf, indem er bemerklich macht, die Logisten würden schon von Eupolis genannt, und ich werde gleich hernach zeigen, daß der Nahme in der Zeit der ältern Redner ganz gewöhnlich war. Auch in den Inschriften No. 70. 88., sagt Hermann, kommen nur Euthynen vor, verschweigt aber das, was jener beachtungswerthen Bemerkung widerspricht, daß N. 88. aus der Zeit der späteren Redner ist, in welcher nur die Logisten vorkommen sollen, nehmlich aus der Zeit nach Euklid, und zwar unstreitig aus Ol. 103, 2., wie ich in der Erklärung zu jener Inschrift bemerkt habe, welche Zeitbestimmung er nicht wird widerlegen können. Man sieht also, alles, was den vierten Hermannischen Grund bildet, ist durch und durch nichtig und voll Widerspruch. »Fünftens erwähnt der Grammatiker Bekk. Anecd. S. 309. f., der die Hegemonien der verschiedenen Magistrate aufzählt, bloß die Logisten, und läßt die Euthynen ganz weg.« Was folgt hieraus? Wenn man eine vollständige Aufzählung vor sich hätte, das, was ich daraus und aus andern Stellen längst gefolgert habe, daß die Logisten Hegemonie eines Gerichtshofes hatten, die Euthynen aber eine solche nicht gehabt haben; daß aber die Logisten und Euthynen einerlei seyen, nach welcher logischen Form soll dieses daraus folgen? Ohnehin liegt es in der Natur der Sache, daß nur Eine der Behörden, welche zusammen die Oberrechenkam-

mer bildeten, die Hegemonie des Gerichts haben konnte. «Sechstens wird es erklärlich, wie die Grammatiker, wenn sie bald Euthynen bald Logisten genannt fanden, sich begnügten, ohne einen Unterschied anzugeben, bloß was sie von den Geschäften dieser Leute angemerkt sahen, zu wiederholen.» Soll dieses auch widerlegt werden? Die Grammatiker begnügten sich zu wiederholen, was sie angemerkt fanden; da sie nun über den Unterschied der Logisten und Euthynen nichts angemerkt fanden, so gaben sie auch diesen Unterschied nicht an, und zwar darum, weil Harpokration, ihre Hauptquelle, obgleich er die Verschiedenheit angemerkt hatte, doch die Art der Verschiedenheit anzugeben nicht Lust gehabt hat. Hiermit erledigt sich zugleich das Siebentens: selbst die Stellen, in welchen man bei den Grammatikern beide zusammengestellt findet, wiesen darauf hin, daß sie keinen Unterschied kannten; und ich füge nur noch hinzu, daß aus den spätern Grammatikern weder die Einerleyheit noch die Verschiedenheit der Logisten und Euthynen erhelle, wohl aber aus dem Harpokration. »Achtens weisen die Worte des Harpokration in λογισταί. ἔνθα δείκνυται ὅτι διαφέρουσι τῶν εὐθύνων, was man auch immer mit dieser Stelle anfangen möge, doch darauf hin, daß man beide Aemter für eins gehalten habe.» Also wenn Harpokration aus Aristoteles erzählt, Logisten und Euthynen seien verschieden, soll dieses auch ein Grund seyn, womit man ihre Einerleyheit beweist? Gesetzt es hätten sie einige für einerlei gehalten, waren sie es darum? und folgt denn nur auch aus Harpokration, daß sie irgend wer für einerlei gehalten habe? Mit nichten. Das Aeusserste was für das Dafürhalten daraus gefolgert werden könnte, ist: Harpokration habe gedacht, unkundige könnten sie für einerlei halten, und darum gebe er das ausdrückliche Zeugniß des Aristoteles, daß sie verschieden waren. Und damit hat er die Sache wohlberathen, und unserem Hermann sein leichtsinniges Spiel im Voraus verdorben.

Genug davon! und nun wollen wir zeigen, daß die Lo-

gisten und Euthynen wirklich verschieden sind, indem wir damit anfangen, womit Hermann eben geendigt hat. Hier ist die Stelle des Harpokration: Λογισταὶ καὶ λογιστήρια, ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίοις οὕτω καλουμένη. εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα, οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα, ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες. Δημοσθένης ἐν τῷ ὑπὲρ Κτησιφῶντος. διείλεκται περὶ τούτων Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ, ἔνθα δείκνυται ὅτι διαφέρουσι τῶν εὐθυνῶν (εὐθύνων.) μέμνηνται τῆς ἀρχῆς καὶ οἱ κωμικοί. Εὔπολις Πόλεσιν· ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπ' εὐθυνῶν (ὑπευθύνων) χορῶν. λογιστήρια δ' ἐστὶ τὰ τῶν λογιστῶν ἀρχεῖα, ὡς Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους καὶ Ἀνδοκίδης ἐν τῷ περὶ τῶν Μυστηρίων δηλοῦσιν: welche Worte Suidas und Photius, und um die übrigen von Hermann S. 223. angeführten völlig leeren Citate zu übergehen, der Schol. Dem. S. 61. 74. Reisk. und Schol. Aesch. g. Ktesiph. S. 249. der ersten Bekkerschen Ausgabe, zwar abgeschrieben haben, aber nicht wie Hermann sagt, dem Wesentlichen nach, indem gerade das Wesentlichste darin fehlt, nehmlich die Erwähnung des Unterschiedes der Logisten und Euthynen nach dem Zeugniß des Aristoteles. In dieser Stelle des Harpokration ist der Angelpunkt der ganzen Untersuchung gleich erkennbar: aus Aristoteles erhellte die Verschiedenheit der Logisten und Euthynen; Aristoteles ist hierin völlig unfehlbar, da er in Athen lebte als die alte Verfassung noch bestand, da er als der Verfasser der Politien sich um den Gegenstand bekümmert hatte, da er ein Mann von sicherer Auffassung und durchdringender Beobachtung war. Hiermit ist also schon alles entschieden. Es fragt sich nur, ob man Gründe habe zu glauben, die Stelle des Harpokration sey etwa von den Abschreibern verderbt. In der That, verzweifelnd mit Aristoteles anders fertig zu werden, ruft Hermann die diva Critica zu Hülfe, daß sie ihren Günstling

begeistere, mit Muth und Kraft eine Sophisterei durchzufechten: »Wie wenn Harpokration geschrieben hätte, ἔνθα δείκνυνται ὅτι οὐ διαφέρουσι τῶν εὐθύνων?« Aber vergeblich wird man außer der Vertheidigung eines von Hermann begangenen Irrthums auch nur eine entfernte Ursache suchen für diese ganz heillose Umkehrung des Zeugnisses, da, wie eben gezeigt worden, der angebliche »hohe Grad von Wahrscheinlichkeit« der Identität der Logisten und Euthynen auf völlig gehaltlosen und unbestimmten Einfällen beruht; was aber Hermann, um die Stelle des Harpokration verdächtig zu machen, sonst noch beibringt, kann nur deswegen erwähnt werden, damit man nicht glaube, ich hätte etwas übergangen: »die Worte des Andokides geben uns mit den Logisterien zugleich die Euthynen, S. 10, 38. (37. Reisk.) καὶ ὅσων εὐθῦναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων. Schon dieses Citat macht wieder verdächtig, was eben aus dem Aristoteles berichtet war.« Wie? also, wenn die Euthynen in den Logisterien, den Amthäusern der Logisten, beschäftigt sind, und diese Logisterien von Harpokration angeführt werden, wird dadurch die Verschiedenheit der Logisten und Euthynen verdächtig? Wenn Revisoren in einer Rechnungskammer beschäftigt sind, sind sie darum einerlei mit den Rechnungsräthen, weil in den Nahmen Rechnungskammer und Rechnungsrath das Wort Rechnung vorkommt? Aber, sagt man, Harpokration ist hier gar zu kurz; warum hat er nicht lieber den Unterschied selbst gleich angegeben? warum sagt er nicht wenigstens τί διαφέρουσι, wie er auch anderwärts thut, z. B. in ἀπογραφή, ἀπόῤῥητα, und ähnlich in ἀποδέκται? Der Leser kann nicht verlangen, daß ich solche Redensarten widerlege, da ja jeder weiß, daß in einer grammatischen Sammlung nicht alles gefunden wird, was man gerne darin lesen möchte, und Harpokration nicht verpflichtet war, den Unterschied anzugeben, oder τί und nicht ὅτι zu sagen; wiewohl,

wer an dem ὅτι so großen Anstoß findet, ὅ, τι schreiben kann: aber man glaubt vielleicht, die Formel τί διαφέρουσι käme in ἀπογραφή und ἀπόῤῥητα und was ähnliches davon in ἀποδέκται vor. Man wisse also, daß in den beiden ersten Artikeln nur eine Wendung mit τί und τίνα, und in ἀποδέκται auch diese nicht, sondern nur eine Angabe aus dem Aristoteles gefunden wird, was die Apodekten seyen. Ausser diesen nichts sagenden Sachen versteckt Hermann die Leerheit seiner Beweisführung S. 233—224. noch hinter manche ungehörige Bemerkungen. So bedauert er, daß Phavorinus die Worte des Harpokration, auf die es hier ankommt, ausgelassen habe, indem wir sonst vielleicht eine Bestätigung für seine Vermuthung hätten; eine Hoffnung, die, nach dem, was oben zu dem zweiten Hermannischen Beweise über Photius, Zonaras und den Etymologen bemerkt worden, zu den τυφλαῖς ἐλπίσι gehört, welche nach Aeschylos Prometheus unter die Menschen gesetzt hat, damit ihrem Blick das Todesloos entrückt werde, welches der Hermannischen Untersuchung hier klar hätte vor Augen liegen sollen. Und warum sollte gerade Phavorinus, wenn er auch einige Glossen vollständiger, als die andern sie geben, gehabt hat, der glückliche gewesen seyn, da Suidas, Photius, und die Scholiasten des Demosthenes und Aeschines eben dieselben Worte, worauf es ankommt, nicht haben? So belehrt uns ferner Hermann mit einigen Stellen, die ich ihm vermehren könnte, δείκνυται heiße es zeigt sich, und bemerkt dabei noch, wieviel auch hier wiederum von der Sprachkenntniß abhänge, ungeachtet dieses auch nicht das entfernteste zur Entscheidung des Streites beiträgt; fügt dann den Wunsch hinzu, daß man ein Lexikon über die Sprache der Grammatiker ausarbeiten möge, der gerade hier um so ungeschickter angebracht ist, da δείκνυσθαι, in der Bedeutung sich zeigen, selbst bei den Attischen Rednern vorkommt (Dem. v. d. Krone S. 232. 233.), und meint endlich, wenn man ὅτι οὐ διαφέρουσι schreibe, würde

es auch nicht mehr befremdend seyn, daß Harpokration in εὔθυναι, wo er ebenfalls sagt, διείλεκται περὶ αὐτῶν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ, den obigen Zusatz auslasse, wogegen es befremdend wäre, daß er ihn auslasse, wenn er ὅτι διαφέρουσι geschrieben habe. Wie konnte er doch glauben, irgend jemanden mit solchen Worten zu täuschen? Denn nicht zu gedenken, daß man in den Grammatikern nicht überall findet, was man erwartet, theils, weil es von ihnen nicht gesagt worden, theils, weil es verloren gegangen ist, wie ja gerade die Erwähnung des von Aristoteles gesetzten Unterschiedes der Logisten und Euthynen, auch in dem Artikel λογισταὶ in allen übrigen Wörterbüchern, in die er aus dem Harpokration übertragen ist, nicht vorkommt, und auch in den beiden genannten Scholiasten sich nicht vorfindet: so ist noch obendrein Hermanns Dialektisiren auch hier wieder ganz und gar falsch. Ließ Harpokration in εὔθυναι, falls die Euthynen und Logisten einerlei waren, die Bemerkung der Einerleiheit aus, so brauchte er daselbst ebensowenig die Verschiedenheit zu bemerken, wenn sie verschieden waren, es müßte denn seyn, daß er hätte voraussetzen können, jemand werde sie für einerlei halten; ja noch mehr: waren sie verschieden, so brauchte er um so weniger mehr als einmal anzugeben, daß sie verschieden seyen, weil kein vernünftiger Mensch daran denken konnte, zwei ganz verschiedene Nahmen seyen identisch, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird; so daß er streng genommen auch nicht einmal in dem Artikel λογισταὶ den Unterschied zu bemerken nöthig gehabt hätte. Es sieht daher fast wie Scherz und Spott aus, wenn uns Hermann S. 224. seine Vermuthung, nachdem für sie lauter reines und baares Nichts vorgebracht worden, noch als das anpreiset, was wohl für das wahre zu halten seyn dürfte!

Hätten wir aber auch nicht das ausdrückliche Zeugniß des Aristoteles, so müßten wir dennoch schon nach den alten

Quellen die Logisten und Euthynen für verschieden halten. Denn erstlich können diese Benennungen nicht Nahmen derselben Behörde in derselben Zeit gewesen seyn, weder schlechthin noch in Bezug auf verschiedene Geschäfte, welche letztere von Hermann berührte Ansicht fast ohne Sinn ist. Zwei officielle Nahmen für Eine Behörde in Bezug auf verschiedene Geschäfte sind nehmlich etwas in sich widersprechendes: wie viele Geschäfte auch Eine Behörde hat, kommt ihr als Einer nur Ein Nahme zu; wogegen solche umschreibende Benennungen, wie ταμίας τῆς διοικήσεως und ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προςόδου oder ταμίας τῆς κοινῆς προςόδου, womit eine und dieselbe Person bezeichnet wird (Staatsh. Bd. I. S. 177. ff.), keinen Einwurf abgeben; und da vollends der λογισμὸς und die εὔθυνα in der Rechenschaftsabnahme wesentlich zusammenhängen, wäre es lächerlich gewesen, eine und dieselbe Behörde je nachdem sie das eine oder das andere vornimmt, bald λογισταὶ bald εὔθυνοι zu nennen. Abgesehen aber von verschiedenen Geschäften sind mir keine verschiedene Nahmen derselben Behörde zu derselben Zeit bekannt, als solche, die aus Nebenbestimmung zur Unterscheidung von ähnlichen hervorgegangen sind, wie zu einer und derselben Zeit ein Schreiber zugleich γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν und ὁ περὶ τὸ βῆμα heißt, welches letztere wie das erstere, nur mit Weglassung des Wortes γραμματεὺς eine Nebenbestimmung enthält, um diesen Schreiber von andern Schreibern zu unterscheiden (über die Sache s. Corp. Inscr. Gr. S. 326). Wenn die neun Archonten nach einem seltenen mißbräuchlichen Sprachgebrauche auch mit dem Nahmen der sechs untern Archonten Θεσμοθέται genannt werden, wird man dies nicht zum Beweise doppelter Nahmen anführen können. Zweitens können die Nahmen der Logisten und Euthynen nicht als Nahmen derselben Behörde in verschiedenen Zeiten angesehen werden, wie aus der Zusammenstellung folgender, meist officieller Quellen, wozu auch die Redner gehören, zur Genüge

erhellt. 1) Inschr. 70. kommen εὔθυνοι vor in einer Eidesformel, um Olymp. 81—82., welche Zeitbestimmung nicht weit fehlen kann. 2) In dem Volksbeschluß des Kallias, um Olymp. 90, 2. was auch nicht viel geirrt seyn kann, werden die λογισταὶ zweimahl genannt, und zwar das zweite mahl als Behörde der Rechenschaften; letztere Stelle, die auch Hermann vernachlässigt, hat Meier Att. Proc. S. 101. Anm. 99. übersehen; sonst würde er eingesehen haben, daß sie die von ihm aufgestellte, jedoch auch verworfene Möglichkeit aufhebt, die Logisten seyen später in die Stelle der Euthynen getreten. 3) In dem Volksbeschluß des Patrokleides (bei Andok. v. d. Myst. S. 36.) aus Olym. 93, 4. kommen die εὔθυνοι in Verbindung mit den λογιστηρίοις vor, welcher letztere Ausdruck den Nahmen der Logisten voraussetzt, da die Amthäuser von den Aemtern benannt wurden: ja in derselben Olympiade kommen die Logisten selbst öfter vor in der Rechnungsurkunde Inschr. 149. 4) Eupolis erwähnt die Logisten in einer Anspielung, die wir schon oben angeführt haben. Wir finden also nahmentlich vor Euklid und vor der Anarchie die Nahmen der Logisten und Euthynen durcheinander in Urkunden und Zeugnissen. 5) Εὐθύνης oder εὔθυνος (die Stelle ist unklar) scheint nach Harpokration in εὐθύναι bei Lysias als Amtsnahme vorgekommen zu seyn, wahrscheinlich nach Euklid: wenigstens läßt sich keine gerichtliche Rede des Lysias nachweisen, die vor Euklid geschrieben wäre; und in der erst nach der Anarchie geschriebenen Rede gegen Eratosth. S. 384. scheint er selbst zu sagen, daß er sich früher damit nicht beschäftigt habe. 6) Inschr. 88. kommt ein εὔθυνος in dem Beschluß eines Demos aus Olymp. 103, 2. vor: daß daselbst kein Logist genannt wird, beweiset nicht, daß es damals keine von den Euthynen verschiedene Logisten gab, da die Sache von der Art seyn konnte, daß nur der Euthynos zu nennen war. Auch nach Euklid kommen, wie man sieht, Euthynen vor; daß nicht klar ist, ob der genannte

Euthynos ein Euthynos des Staates ist, und daß was von Lysias gesagt worden, einer bezweifeln könnte, hat um so weniger zu bedeuten, da schon bewiesen ist, daß die Logisten nicht etwa seit Euklid an die Stelle der Euthynen getreten waren, sondern schon vorher mit den Euthynen zusammen bestanden. 7) Bei Aeschines g. Timarch S. 126. g. Ktesiph. S. 403. 408. 415. und bei Demosthenes v. d. Krone S. 266. 9. π. παραπρεσβ. S. 406. 25. werden die Logisten erwähnt, aber ohne daß man sähe, die Euthynen hätten nicht neben ihnen bestanden. 8) In Inschriften Römischer Zeit, bei völlig veränderter Verfassung, kommen nur drei Logisten unter den Hauptbehörden, die damals halbjährig waren, vor (s. die Inschriften N. 202—206. in deren erster die Logisten fehlen, weil die Inschrift verstümmelt ist): ob die Euthynen damals nicht mehr bestanden, oder als untergeordnet ausgelassen sind, ist für unsere Untersuchung gleichgültig.

Nachdem nun aus Aristoteles und den alten Quellen gezeigt ist, daß die Logisten und Euthynen verschieden waren, ist nur noch nöthig zu untersuchen, worin der Unterschied bestanden habe; wobei man sehen wird, daß, was ich davon in der Staatshaushaltung gesagt habe (S. 205. f.), die Prüfung vollkommen aushält; doch betrachte ich die Sache hier nur insofern, als der polemische Zweck es erfordert, und zwar großentheils aus den Stellen der Alten selbst, da die Grammatiker nichts weiter angeben, als daß beide sich auf Abnahme der Rechenschaften bezogen (Harpokr. Suid. Phot. in λογισταὶ und εὐθύναι, Lex. Seg. S. 245. 276. und andere schon gelegentlich angeführte). Schon die Nahmen λογιστὴς und εὔθυνος, in Verbindung mit λόγος oder λογισμὸς und εὔθυνα oder εὐθύνη weisen auf die Art des Unterschiedes. Λόγος oder λογισμὸς und εὔθυνα ist nehmlich keinesweges einerlei; beide werden öfter unterschieden, z. B. bei Aesch. g. Ktesiph. S. 403. 408. und daß diese Unterscheidung nicht bloß eine Redensart sey, wird man doch der

officiellen Sprache in dem Volksbeschluß des Kallias Inschr. 76. glauben, wo von den Schatzmeistern der Götter, die wie andere Rechenschaft ablegen sollen, gesagt wird: καὶ λόγον διδόντων τῶν τε ὄντων χρημάτων καὶ τῶν προςιόντων τοῖς θεοῖς, καὶ ἐάν τι ἀναλίσκηται κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν, πρὸς τοὺς λογιστὰς, καὶ εὐθύνας διδόντων, woraus man zugleich sieht, daß der λόγος bei den Logisten gegeben wird, nachher aber die εὐθύνη erfolgt, die vom λόγος genau unterschieden wird. Hiermit vergleiche man auch Inschr. 108. (vom Attischen Salamis): καὶ περὶ τούτων πάντων ἀπολελόγισται τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, δέδωκε δὲ καὶ τὰς εὐθύνας: wo nur das verschieden ist, daß der λόγος in Salamis dem Rath und Volk gegeben wird. Λόγος ist Rechnung, Abrechnung; εὔθυνα oder εὐθύνη ist Rechtfertigung, theils inwiefern sie gefordert, theils inwiefern sie gegeben wird, Rede und Antwort über alle in der Rechnung enthaltenen Angaben, Beläge u. s. w. wenn bloß von Geld oder Geldeswerth die Rede ist, oder über die Thatsachen, wenn sich die Rechenschaft auf Handlungen bezieht. Demgemäß wird man zu schließen berechtigt seyn, daß die Logisten überhaupt die Abrechnung annahmen als Hauptbehörde, die Euthynen aber vorzüglich den materiellen Rechnungs- und Thatbestand untersuchten; und dies bestätigt sich vollkommen durch alle Stellen, worin etwas über deren Geschäfte vorkommt, wie folgende Bemerkungen zeigen. 1) Nur die Logisten, niemals die Euthynen, werden als diejenige Behörde genannt, bei welcher als der Hauptbehörde der Rechenschaftpflichtige sich melden und die Abrechnung einreichen muß. Aesch. g. Ktesiph. S. 403. καὶ λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς. S. 408. πρῶτον μὲν γὰρ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον, καὶ εὐθύνας διδόναι. Volksbeschluß des Kallias Inschr. 76. καὶ λόγον διδόντων τῶν τε ὄντων χρημάτων

καὶ τῶν προςιόντων τοῖς θεοῖς, καὶ ἐάν τι ἀναλίσκηται κατὰ τὸν ἐνιαυτόν, πρὸς τοὺς λογιστάς. 2) Dem gemäß und als Hauptbehörde, fordern die Logisten theils bei der Abrechnung zum Anklagen auf, wie Aeschines g. Ktesiph. S. 415. lehrt, was nirgends von den Euthynen gesagt wird, theils haben sie, was ebenfalls bei den Euthynen nicht vorkommt, falls die Sache vor Gericht kam, den Vorstand des Gerichtshofes, und leiten folglich die Klage ein. Dies sehen wir aus Demosthenes v. d. Krone S. 266. 9. π. παραπρεσβ. S. 406. 9. (letztere Stelle ist in der Staatsh. nicht angeführt, aber die erstere S. 204. weshalb sie S. 207. nicht wieder angegeben ist): hieraus haben dies auch die Grammatiker gezogen, die Staatsh. Anm. 84. angegeben sind: auch gehört hierher die Stelle des Schol. Aesch. g. Ktesiph. S. 250. (Bekk. Ausg.) und Ulpian z. Demosth. π. παραπρεσβ. S. 246. der sich nur im Ausdruck vergriffen hat, indem er sagt εἰςάγειν ἐν τῷ δήμῳ statt εἰςάγειν εἰς τὸ δικαστήριον. Ob sie auch die Loosung der Richter für ihren Gerichtshof leiteten, wie Suidas in εὐθύνη, Photius in εὔθυνα, Lex. Seg. S. 245. behaupten, bleibe dahin gestellt, da es leicht aus Mißverstand der Hegemonie des Gerichtshofes falsch gefolgert seyn kann. Vgl. jedoch Att. Proc. S. 134. 3) Von den Logisten als der Hauptbehörde heissen die Amthäuser der Oberrechnungsbehörde λογιστήρια: εὐθυντήρια kennen wir nicht. 4) Wie weit die Logisten ins Einzelne der Abrechnungen eingingen, ist eben so wenig bestimmbar, als heutzutage bei zusammengesetzten Behörden, ohne die Geschäftsordnung näher zu kennen, errathen werden könnte, was die eine, was die andere Behörde zu thun hat: wo indessen etwas Bestimmtes von der Thätigkeit der Euthynen vorkommt, bezieht es sich entweder auf Uebergabe des Bestandes, wozu auch das Inventarium zu rechnen, vor den Euthynen, dergestalt daß also diese zu prüfen hatten, ob der Bestand richtig sey, oder darauf, daß die Euthynen erkannt hätten, es sey Ursach zur Klage, natürlich indem sie

den materiellen Rechnungs- oder Thatbestand geprüft hatten: Dinge, womit die leitende Behörde, die zugleich den Vorstand des Gerichtshofes hatte, sich unmöglich befassen konnte, weil jene viel zu sehr ins Einzelne führten. Die Beweise sind: Inschr. 70. καὶ τὰ κοιν[ὰ] τὰ Σκαμβωνιδῶν σωῶ, καὶ ἀποδώσω παρὰ τῶν ευθύνων τὸ καθῆκον, und nachher: ὅ[τ]ι ἂν τῶ[ν] κοινῶν [μ]ὴ ἀποδιδῶσιν πα[ρὰ] τῶν ευθύνω[ν]. Um Anstoß zu verhüten, bemerke ich, daß παρὰ in der Bedeutung bei mit dem Genitiv aus Sophokles bekannt ist. Volksbeschluß des Patrokleides bei Andok. v. d. Myst. S. 37. ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κάτεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν ευθύνων ἢ (nach der Vermuthung im Att. Proc. καὶ) τῶν παρέδρων. 5) Diese den Euthynen obliegenden Geschäfte waren der Natur der Sache nach mannigfach, und es ist daher sehr natürlich, daß sie Beisitzer hatten, welche dagegen niemals bei den Logisten vorkommen. Die älteste Erwähnung dieser Beisitzer enthält die eben angeführte Stelle des Andokides, die andere Insch. 88. [τὸν εὔ]θυνον και τοὺς πα[ρέδρους], eine Ergänzung, die eben so sicher ist, als wenn die Worte rein aufbehalten wären; so wie Inschr. 9. die Ergänzung κριθῶν ἐκτέον vollständig erwiesen ist, obwohl Hermann S. 119. sich nicht scheut zu sagen, ich hätte diese Worte erfunden, weil sie zu seiner verkehrten Ansicht der Inschrift nicht passen. Die dritte Erwähnung der Beisitzer der Euthynen ist bei Photius, woraus wir zugleich lernen, daß jeder zwei hatte: Εὔθυνος, ἀρχὴ ἦν τις. ἐξ ἑκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσι, τούτῳ δὲ δύο παρέδρους. Eine vierte wird sich aus wahrscheinlicher Verbesserung sogleich ergeben.

Der Gang, den ich bisher genommen habe, ist, denke ich, einfach und klar, wie ihn die historische Untersuchung nehmen muß; und es steht nun fest, daß die Oberrechnungskammer der Athener aus 10 Logisten, 10 davon verschiedenen Euthynen und 20 Beisitzern der letztern gebildet

war. Indem wir nun wieder zur Hermannischen Abhandlung zurückkehren, um diese Schritt vor Schritt zu beleuchten, kommen wir auf zwei Stellen des Pollux, die uns zu der Ernennungsart der Logisten, Euthynen und Beisitzer führen werden. Pollux VIII, 45. den Hermann als einen werthlosen Compilator dem Lexikon des Photius nachsetzt, sagt: εὐθύνη δὲ κατὰ τῶν ἀρξάντων ἢ πρεσβευσάντων ἥ μὲν περὶ χρημάτων πρὸς τοὺς εὐθύνους καὶ λογιστάς. οἱ δ' ἦσαν δέκα. Nach dem Bisherigen wird man kein Bedenken tragen, zu erkennen, Pollux unterscheide wie Aristoteles, sein gewöhnlicher Gewährsmann in Attischen Staatsverhältnissen, die Euthynen und Logisten, und die Hermannische Aushülfe, καὶ verbinde hier Synonymen, unbedingt zu verschmähen: soll aber der Zusatz, οἱ δ' ἦσαν δέκα, beweisen daß Pollux sie für einerlei halte, weil er sonst hätte sagen müssen, ἦσαν δ' ἑκάτεροι δέκα, so bemerke ich, daß jener Zusatz als Nebenbemerkung, was er ja auf jeden Fall ist, eben so gut auf die Logisten allein gehen kann: und daß man überdies in Werken wie das des Pollux, die in unvollkommener und vielfach veränderter Gestalt auf uns gekommen sind, nicht den genauesten Ausdruck voraussetzen darf. Die andere Stelle ist VIII, 100. οἱ δὲ εὔθυνοι, ὥςπερ οἱ πάρεδροι, τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προςαιροῦνται. οὗτοι δ' εἰςπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας, wie Jungermann interpungirt. Zu ἔχοντας ergänzt der Attische Proceß S. 100. aus Phavorinus τὶ τῶν δημοσίων, welches gewiß der Sinn, wenn auch der Artikel des Phavorinus, der aus dem Harpokrations (εὔθυναι) entlehnt ist, nicht hierher gehört; und es läßt sich wohl hören, daß die Euthynen, da sie den Kassenbestand und das Inventarium zu revidiren hatten, Fehlendes entweder gleich bei der Untersuchung oder nach richterlichem Urtheil einforderten: welches mit dem Geschäftskreise der πρακτόρων nicht im Widerspruch steht. Den übrigen Inhalt der Stelle hat Hermann ausführlich erwogen, indem

er zu verstehen giebt, ich hätte in ihr den Unterschied der Logisten und Euthynen gesucht: eine wunderliche Behauptung, da ich ja jenen Unterschied in der Verschiedenheit der Geschäfte finde, und nur auch in der Ernennungsart eine Verschiedenheit zu erkennen glaubte. Er giebt aber, von der eben befolgten Interpunction ausgehend, der Stelle den Sinn, »die Euthynen seyen von den neun Archonten ausgewählt worden« (welches dem Photius widerspreche, der sie erloost werden läßt); eine Erklärung, die gar keine Erwähnung verdiente, weil niemand den Dativ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι für ὑπὸ τῶν ἐννέα ἀρχόντων nehmen konnte, da προςαιροῦνται dabei steht, wobei jeder gleich den Dativ mit der Präposition in Verbindung denken und folglich übersetzen würde: sie werden zu den neun Archonten zugenommen. Auf jeden Fall ist diese Interpunction aber falsch: denn eine Verbindung der Euthynen mit den neun Archonten ist, wie auch der Attische Proceß S. 100. bemerkt, unglaublich, und wie Hermann richtig sagt, können zehn Euthynen nicht von neun Archonten zugenommen werden. Außer dieser unvernünftigen Interpunction und dem Widerspruch des Photius enthält dagegen die Stelle keine große Schwierigkeit; denn die von Hermann erhobene, daß hier von Beisitzern der neun Archonten gesprochen werde, ist gar keine, und beruht bloß auf einem Mißverständniß unseres Kritikers. Die Sache ist kürzlich diese. Nach Pollux VIII, 92. haben nur die drei obersten Archonten jeglicher zwei Beisitzer, Aristoteles aber (Hesych. in εὐθύνας, Harpokr. in πάρεδρος) rede gar nur von Beisitzern des Archon, den man gewöhnlich ἐπώνυμος nennt, und des Polemarchen; dies stimme aber nicht damit, daß Pollux in der behandelten Stelle allen neun Archonten Beisitzer gebe, so daß es zusammen achtzehn gewesen seyen. Schwierigkeiten machen, Widersprüche knüpfen, ist leicht; wichtiger ist, sie aufzulösen. Aristoteles mußte wissen, daß auch der Archon König seine Beisitzer hatte

(Rede g. Neära S. 1369. 20. S. 1372. 24.): unmöglich kann er daher nur den beiden andern obern Archonten solche zugeschrieben haben, und seine Stelle möchte daher mit dem Att. Proceß S. 57. für früh verstümmelt und verderbt erklärt werden, oder, was mir wahrscheinlicher ist, Aristoteles sprach in jener Stelle absichtlich nur vom Archon und Polemarchen in dieser Beziehung, und handelte an einer andern vom König, wozu sich sehr viele Gründe denken lassen. Er muß dasselbe gesagt haben, was Pollux, der ihm meist folgt, VIII, 92. sagt, daß die drei obern Archonten ihre Beisitzer haben. Aber dann stimmt ja die Stelle VIII, 100. weder mit Aristoteles noch mit Pollux VIII, 92. O ja! Pollux VIII, 100. ist weit entfernt zu glauben, alle neun Archonten hätten Beisitzer gehabt: ἄρχοντες heissen alle Behörden; um nun zu bezeichnen, daß er nicht von Beisitzern der Behörden überhaupt, sondern von Beisitzern der vorzugsweise sogenannten Archonten rede, sagt er τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, nur den Nahmen der Behörde bezeichnend, und der Kürze wegen nicht die Benennungen der drei obersten Archonten einzeln aufführend, und verläßt sich, allerdings zu flüchtig schreibend, auf seine Leser, daß sie aus VIII, 92. noch wissen werden, von welchen der neun Archonten dies zu verstehen sey. Die Sache so ansehend habe ich in der Staatsh. keine Schwierigkeit in der Stelle des Pollux gefunden, wenn man sie wie Petitus interpungirt: οἱ δὲ εὔθυνοι, ὥσπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προςαιροῦνται: wodurch denn bezeichnet wäre, die Euthynen würden von der Hauptbehörde, den Logisten, nach eigenem Willen zugewählt, wie zu den Archonten ihre Beisitzer auf diese Weise zugenommen werden (Pollux VIII, 92. Harpokr. in πάρεδρος, Hesych. in εὐθύνας). An der Wortstellung (Hermann S. 228.) ist hier nichts zu tadeln; dagegen bleiben zwei Bedenken, die die Verfasser des Attischen Prozesses, und nahmentlich Meier'n (S. 100.) zur Aufstellung einer an-

dern Ansicht veranlaßt haben. Photius in εὔϑυνοι nehmlich erklärt die Euthynen für erloost. Dies hielt ich S. 207. für einen Irrthum, auf den leicht die Logisten hätten führen können; denn die Ernennungsart, welche in den Worten des Pollux vorkommt, ist eine so seltene und doch hier so bestimmt und genau angegebene, daß sie auf jeden Fall vorgezogen werden mußte der ganz gewöhnlichen durchs Loos, wenn jene und diese von Schriftstellern gleichen Werthes angeführt werden, geschweige denn wenn jene von dem bessern Gewährsmann, dem Pollux, angegeben wird: vorausgesetzt, was ich voraussetze, daß Pollux wirklich die Ernennungsart der Euthynen bezeichne. Wenn ich S. 207. nach Verwerfang der Angabe des Photius zusetze: »Hesych. in εὐϑύνας spricht nur zufällig von den Paredren der Archonten, weil in einer Stelle des Aristoteles über diese das Wort εὐϑύνας vorkam; man darf daher durch diesen Artikel sich nicht irre machen lassen,« so steht diese Bemerkung nicht im Zusammenhang mit der Verwerfung der Angabe des Photius, sondern die letztere ist nur beiläufig angebracht, und die Anmerkung über Hesychius besagt, wie jeder aus dem Texte, zu dem sie gehört, erkennen kann, man möge, da es wenige Stellen über die Beisitzer der Euthynen gäbe, nehmlich nur die des Andokides und Photius, wozu erst später Inschr. 88. hinzugekommen, sich nicht durch den Artikel des Hesychius irre machen lassen, als ob etwa die Beisitzer, welche bei den Euthynen genannt werden, Beisitzer der Archonten gewesen wären, weil Hesychius gerade in εὐϑύνας von Beisitzern der Archonten rede; denn er nenne die Beisitzer der Archonten nur zufällig durch Anführnng einer Stelle des Aristoteles, in welcher das Wort εὐϑύνας vorkommt. Hiermit ist völlig beseitigt, was Hermann gegen diese Anmerkung, welche gehörig zu betrachten er sich nicht die Mühe gegeben, vorbringt, indem er ihr den Sinn leiht, es solle dadurch die nur beiläufig angebrachte

Verwerfung des Zeugnisses des Photius begründet werden. Aber außer dem Photius bleibt bei der Stelle des Pollux noch das Bedenken, was im Attischen Proceß sehr richtig hervorgehoben ist, daß nicht angegeben ist, wem die εὔθυνοι προςαιροῦνται: und da man doch nur an die Logisten dabei denken konnte, so erwartete man, daß kurz vorher sie genannt seyn müßten, damit sie hier zugedacht werden könnten: welches aber nicht der Fall ist. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß in jenen Worten gar nicht die Ernennungsart der Euthynen von Pollux bezeichnet werde, sondern durch zufällige Verderbung der Schein entstanden sey als handle er von dieser. In den Einrichtungen der alten Staaten findet man überall alles folgerecht; nun wissen wir, daß die Beisitzer der obersten Archonten von diesen selbst beliebig zugenommen wurden; eine Ernennungsart, die aller Wahrscheinlichkeit nach nur bei solchen Beisitzern, und bei solchen durchaus statt fand, also auch bei den Beisitzern der Hellenotamien und der Euthynen; und da nun der Text des Pollux in der Gegend der in Frage stehenden Stelle, wie besonders VIII, 99. zeigt, lückenhaft und mit falschen Ueberschriften entstellt ist, so hat Meier Att. Proc. S. 100. mit Annahme einer Verstümmelung des Artikels sehr wahrscheinlich geschrieben: οἱ δὲ εὔθυνοι, οἷς, ὥςπερ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, πάρεδροι προςαιροῦνται: noch leichter scheint jedoch zu schreiben: οἱ δὲ εὔθυνοι, οἷς πάρεδροι, ὥςπερ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προςαιροῦνται. Nun ist also gar nicht mehr von der Ernennung der Euthynen, sondern ihrer Beisitzer die Rede; und so tritt Photius, dem nun der glaubwürdigere Pollux nicht mehr widerspricht, als gültig auf, und wir können ihm glauben, daß die Euthynen durchs Loos ernannt seyen; was auch völlig der Analogie gemäß ist. Letzteres will auch Hermann, nur nicht aus den rechten Gründen; wenn er aber der Meierschen Ansicht über die Ernennung der Beisitzer dasselbe Zeugniß des Photius ent-

gegenstellt: εὔθυνος· ἀρχὴ ἥν τις· ἐξ ἑκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσι, τούτῳ δὲ δύο παρέδρους: so läßt sich wol bezweifeln, ob Photius, wenn er zu παρέδρους das κληροῦσι zudenken läßt, so beim Worte, und selbst bei dem nur gedachten, zu nehmen sey: und was er zur endlichen Erledigung der Stelle des Pollux, gegen Meiers Verbesserung, S. 229—233. giebt, ist auf keine Weise zu billigen. Der kurze Inhalt seiner langen Rede ist nehmlich dieser: Pollux habe irrthümlich geglaubt, die neun Archonten hätten außer den Beisitzern auch noch Euthynen neben sich gehabt, die von den logistischen Euthynen verschieden wären: ein Irrthum, der sich nur in ganz jungen Scholiasten findet, die der Attische Proceß S. 57. (vgl. 102.), ohne sich dadurch in der Behandlung der Stelle des Pollux irre machen zu lassen, nachgewiesen hat. Zu dieser Erklärung des Pollux würde nun Hermann nicht gekommen seyn, wenn er nicht von diesem Grammatiker eine ganz falsche Vorstellung hätte. Hat Pollux, wie jeder Schriftsteller, einzelnes Irrige aufgestellt, so erkennt man anderseits selbst in der unvollkommenen Gestalt, worin sein Buch uns aufbehalten ist, nicht gemeine Einsichten in den organischen Zusammenhang des Attischen Staatswesens, die er theils aus guten Quellen gewonnen hatte, theils im zweiten Jahrhundert der Christlichen Zeitrechnung noch haben konnte, weil damals der Attische Staat, den er anschaulich kannte, wenigstens in einigen Hauptsachen, nahmentlich der Rechtsverfassung, dem alten sehr ähnlich gebildet war, und ich habe jederzeit unseres Niebuhrs Urtheil bestätigt gefunden, »daß Jul. Pollux seine für uns unschätzbaren Nachrichten über die Atheniensische Verfassung und ihre veränderten Gestalten aus Aristoteles Darstellung dieser Verfassung entnommen hat« (Röm. Gesch. Bd. I, S. 229.). Diesem Pollux den Photius vorzuziehen, der im neunten Jahrhundert compilirend Excerpte aus alten Glossarien zusammengetragen hat, als die letzte Spur alter Verfassung

längst ausgetilgt war, und dem Pollux Irrthümer von Scholiasten aufzubürden, die höchstens aus dem zehnten Jahrhundert seyn dürften, ist, um das Mindeste zu sagen, ein nicht sehr geschickter Einfall. So ist alles zusammengestürzt, was Hermann über die Stelle des Pollux sagt; er hat nichts von dem, was ich über Logisten und Euthynen sage, bisher widerlegt; aber der Attische Proceß hat mit Recht bemerkt, daß die Euthynen erloost, und deren Beisitzer, der Analogie, die ich nachgewiesen habe, gemäß, von den Euthynen nach eigener Wahl zugenommen wurden: und dies ist ein Gewinn für die Sache, für das Ganze der Untersuchung indessen von so geringem Einfluß, daß der Att. Proc. S. 99. dennoch meine Darstellung erschöpfend nennen mochte. Und nun werde zum Schluß dem Gegner noch ein Zugeständniß gethan, wozu seine Gründe mich zwar nicht nöthigen, welches ich aber nach Ueberlegung der Sache selber nöthig finde. Die Logisten wurden nach den Grammatikern (Lex. Seg. S. 276. 17. Etym. M. S. 569. 31.) durchs Loos ernannt. Bei Pollux aber VIII, 99. (und daraus nach der Bemerkung des Att. Proc. S. 100. im Schol. Aesch. S. 739.) findet sich ein verderbter Artikel, worin durcheinander von den Logisten und Gegenschreibern die Rede ist, wie ich selbst schon Staatsh. Bd. I, S. 203. 205. gesagt habe: die Worte darin, λογισταί· καὶ τούτους ἡ βουλὴ κληροῖ κατ' ἀρχὴν, ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι, habe ich aus begreiflicher Ursache auf die Logisten beziehen zu müssen geglaubt, worin mir der Att. Proc. S. 100. folgt: um der Gründe nur einen anzugeben, so steht schon VIII, 98., der eine Gegenschreiber sey ehemals gewählt, nachher erloost worden, und nun schien es unpassend, daß VIII, 99. noch einmahl die Ernennungsart beider angegeben werde; weshalb ich jene Worte auf die Ernennung der Logisten bezog. Hermann dagegen bezieht sie auf die Gegenschreiber, und dies nehme ich jetzt ebenfalls an, theils weil die Worte ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι bes-

ser auf sie passen, theils weil die Ernennung der Schreiber vom Rathe analog der Verfassung ist, nicht aber die einer Behörde wie die Logisten. Was ich also auf Hermanns Erinnerung, nicht Beweis, zurückzunehmen habe, ist dies: die Logisten wurden nicht vom Rathe erloost, sondern schlechthin erloost. Wir wenden uns nun zu der Inschr. 76. welche zu dem Streite Anlaß gegeben hat.

In dieser lesen wir, die Logisten sollten die den Göttern schuldigen Gelder berechnen, und zwar mit folgenden Worten: λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ ΗΟΣ τριάκοντα ΗΟΙΝΕΡΝΤΝ τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς· ΑΚΡ.Σ συναγωγῆς δὲ τῶλ λογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω. Hermann und sein Freund verbessern: οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν: eben dasselbe vermuthet Rose Inscr. S. 119. und οἵπερ νῦν rührt von mir selbst in der Staatsh. Bd. II. her, ist aber von mir als sinnlos verworfen worden, eben da wo ich es aufstellte; auch οἱ τριάκοντα kam mir in den Sinn, aber ich begegnete ihm mit den Worten: De triginta logistis cogitari non potest; logistae enim decem sunt: quodsi annumeraveris euthynos et paredros, erunt quadraginta. Die ganze Verbesserung also, womit man gegen mich auftreten zu können glaubt, hatte ich nicht übersehen, ja so angegeben daß man sie aus meinen Worten nehmen konnte: aber sie war von mir im Voraus verworfen; und dabei hat es auch jetzo noch sein Bewenden. Die Ausrede, »Wenn dreißig statt zehn Logisten erwähnt werden, so scheinen die πάρεδροι derselben mit gemeint zu seyn« ist noch immer nichtig: denn die Logisten haben keine παρέδρους, sondern die Euthynen. Oder sollen etwa die zehn Logisten und zwanzig Beisitzer der Euthynen gemeint seyn? Unmöglich; denn rechnet man diese zusammen, warum sollten denn die Euthynen selbst übergangen oder übersprungen seyn? Anders hilft sich Rose: er rechnet zehn Logisten, zehn Euthynen, zehn Beisitzer: aber der Beisitzer waren nicht zehn, sondern zwanzig. Mit solchen

Annahmen, wie sie von den Gönnern jener Verbesserung gemacht werden, wird in der geschichtlichen Wissenschaft nichts gefördert. Ferner bemerkt Meier Analyse S. 173. ganz richtig, bei Benennung der Aemter setze man die Zahl nicht zu und gebrauche sie nicht, außer wo diese charakteristisch zum Amtsnahmen gehört oder selbst Amtsnahme ist, wie οἱ ἐννέα ἄρχοντες, οἱ τριάκοντα, οἱ τεσσαράκοντα, οἱ ἕνδεκα. Nur wenn οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα besondere außerordentliche Logisten gewesen wären (Hermann S. 174.), ließe sich jener Ausdruck denken; solche hat aber Hermann nicht nachgewiesen, und wenn er jene dreißig nachher (S. 234.) für eine stehende Commission erklärt, die aus den gewöhnlichen zehn Logisten und ihren zwanzig Beisitzern bestehe, so fällt auch diese stehende Commission in ihr Nichts zurück, weil es keine zwanzig Beisitzer jener gewöhnlichen zehn Logisten giebt, und weil, wenn es solche auch gegeben hätte, zehn Logisten und zwanzig Beisitzer nicht dreißig Logisten sind. Denn wie eben derselbe Meier richtig sagt, würden diese οἱ λογισταὶ μετὰ τῶν παρέδρων heissen; und ganz nichtig ist die Ausrede (Hermann S. 233.), »daß die zehn Logisten mit ihren zwanzig« (übrigens nicht vorhanden gewesenen) »Beisitzern in einem Geschäfte, wo diese Leute sämmtlich Gleiches zu thun hatten, nicht brauchten zehn Logisten und zwanzig Beisitzer genannt zu werden.« Officielle Nahmen werden in officiellen Schriften, wie unsere Inschrift ist, genau gebraucht: niemand wird heut zu Tage, wenn zehn Räthe und zwanzig Assessoren gemeint sind, diese in einer officiellen Schrift dreißig Räthe nennen; um nicht zu sagen, wie die Athener gelacht haben würden, wenn irgend ein Barbar die neun Archonten mit den sechs Beisitzern die funfzehn Archonten genannt hätte. Völlig erdichtet ist es ferner, »daß der Nahme πάρεδροι nicht so fest stehend war, daß diese Beisitzer nicht auch anders hätten genannt werden können« (Hermann S. 234.); schon im Volksbeschluß

des Patrokleides bei Andokides wird der Nahme *πάρεδροι* officiell gebraucht. Doch Hermann nennt jede Behörde wie ihm beliebt; wie er die angeblichen *παρέδρους* der Logisten selbst Logisten nennt, erdichtet er wiederum, sie hätten auch *συνήγοροι* geheißen; denn die Erklärung des Lex. Seg. S. 301. *συνήγοροι ἄρχοντες ἦσαν κληρωτοὶ οἳ τοῖς λογισταῖς ἐβοήθουν πρὸς τὰς εὐθύνας τῶν ἀρξάντων τινὰ ἀρχὴν*, sei eine Definition dieser Beisitzer, wodurch denn die Angabe des Photius merkwürdig bestätigt werde, daß die Beisitzer der Euthynen durchs Loos ernannt worden seyen;« alles völlig falsch, einmal, weil die Logisten und Euthynen verschieden sind, und also die von Photius genannten Gehülfen der Logisten nicht die Beisitzer der Euthynen seyn können; sodann, weil Beisitzer der Euthynen nicht Anwälde (*συνήγοροι*) genannt werden können, indem Anwälde solche sind, welche die Rechte des Staats oder Einzelner durch Reden vor Gericht vertheidigen, was mit dem Begriff eines Beisitzers einer Behörde gar keinen Zusammenhang hat; drittens weil überhaupt jede Behörde ihren bestimmten Nahmen hat, den man nicht nach Gutdünken wechselt.

Schon eben ist die Hermannische Ansicht beseitigt, »*οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν*« seyen gerade die dreißig Individuen, welche damals »Logisten und Beisitzer gewesen,« die nehmlich speziell, ohne Rücksicht auf etwa indessen erfolgende Niederlegung des Amtes, diese Commission erhalten hätten; und es kann daher von dieser Erklärung nicht weiter die Rede seyn, noch die Verbesserung *οἵπερ νῦν* zugelassen werden, wenn sie auch nothdürftig sprachgemäß ist: wiewohl die nachherfolgenden Formeln *τῶν νῦν ταμιῶν*, *τῶν νῦν ἀρχόντων*, sie nicht besonders empfehlen, und gar nicht abzusehn ist, wie die Athener aus jenem *οἵπερ νῦν* hätten erkennen wollen, daß diese angeblichen dreißig Logisten nun eine stehende Commission seyn sollten, welches doch wohl etwas ausführlicher hätte bezeichnet werden müssen, auch

mit Bestimmung der Zeit, wann diese stehende Commission ihre Geschäfte beendigen solle; so wie denn endlich auch noch zu beweisen gewesen wäre, daß man zu Athen, ganz gegen den Charakter einer argwöhnischen Demokratie, einer jährigen Behörde ein Geschäft nicht für die Dauer ihres Amtes, sondern ohne Rücksicht auf dessen Niederlegung als an den Personen haftend übertragen habe. Doch Hermann giebt uns wenigstens Gründe, weshalb dieses geschehen seyn soll: das Geschäft sey nehmlich groß gewesen, und habe viele Zeit erfordert, wie folgende Beschreibung zeigt (S. 235.): »Es wird in der Inschrift bestimmt, daß die den Göttern schuldigen Gelder zurückgezahlt werden sollen, theils aus andern Quellen, theils aus dem Erlös der Zehnten, wenn sie verkauft seyn werden. Da die Summen groß, der Fonds, aus denen sie zu zahlen sind, mehrere, die Zehnten noch unverkauft sind: so geht eine solche Berechnung nicht schnell. Schon deswegen darf man nicht an eine dazu gegebene Frist von dreißig Tagen denken. Es wird ferner verordnet, daß für diese Gelder Schatzmeister erloost werden sollen, zu der Zeit wo auch (ὅταν περ) die andern Aemter wechseln; diese Schatzmeister sollen sich von den jezzigen (diese heißen οἱ νῦν) die Gelder übergeben lassen, und so auch künftighin die jedesmaligen Schatzmeister; wenn aber alles zurückbezahlt worden, soll der Ueberschuß auf die Werfte und Mauern verwandt werden.« Leider aber hat der Verfasser dieser Stelle durch arges Mißverstehen des ganzen Zweckes und Zusammenhanges des Volksbeschlusses, welches selbst aus völliger Unkunde des Organismus der Behörden noch nicht erklärlich ist, hier mit dem Geschäfte der Logisten, um es zu vergrößern, Dinge zusammengemischt, die nicht entfernt hierher gehören. Der Volksbeschluß giebt Vorschriften über die Zurückbezahlung der den Göttern schuldigen Summen; er verordnet, wie diese berechnet und bezahlt, wie das Zurückbezahlte künftig verwaltet, und wie

der Ueberschuß der zur Bezahlung des Schuldigen bestimmten Gelder verwandt werden soll; keineswegs aber wird dieses ganze Geschäft den Logisten übertragen. Ganz deutlich steht in der Inschrift von den Logisten, daß sie das den Göttern schuldige berechnen sollen; dieses ist ihr Geschäft und weiter nichts. Das Geld, welches zur Bezahlung bestimmt ist, liegt theils schon da bei den Hellenotamien und anderwärts; dieses brauchen diejenigen, welche auszahlen sollen, nur zu erheben. Der Zehnten muß allerdings erst verkauft werden; aber diesen verkaufen nach Attischer Verfassung die Poleten, und dies ist die Sache einiger Stunden; ja die ganze Bezahlung geht die Logisten gar nichts an, sondern es ist ausdrücklich in dem Volksbeschlusse verordnet, daß die Prytanen mit dem Rathe die Heimzahlung besorgen sollen: ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς βουλῆς u. s. w. Ferner, sollen etwa die Logisten auch die Loosung der Schatzmeister besorgen? Sieht denn Hermann nicht ein, daß, was von der Einsetzung der Schatzmeister der Götter gesagt wird, eine gesetzliche Bestimmung ist, die die Logisten gar nichts angeht, und nicht einmal mit der Rückzahlung der Schulden einen solchen Zusammenhang hat, daß sie nicht auch zu jeder andern Zeit hätte gemacht werden können? und wenn nun die jetzigen Schatzmeister denen des folgenden Jahrs den Bestand übergeben sollen, und so fort von Jahr zu Jahr jegliche ihren Nachfolgern, was hat dies mit der den Logisten aufgegebenen Berechnung zu thun? Wenn endlich der Ueberschuß auf Mauern und Werfte verwandt werden soll, so ist ja einleuchtend, daß dies nicht Sache der berechnenden Logisten ist, sondern die Zahlenden, nehmlich die Prytanen mit dem Rathe, haben jenen Ueberschuß an die Behörden abzuliefern, die für Mauern und Werfte sorgen, das ist an die τειχοποιοὺς und ἐπιμελητὰς τῶν νεωριῶν. Selbst die Einziehung und Vertilgung der Schuld-Urkunden ist in dem Volksbeschluß nicht den Logisten aufgegeben: natürlich: denn

sie sollen ja nicht bezahlen sondern rechnen, und ehe bezahlt ist, wird doch der Schuldschein nicht vernichtet: sondern die Prytanen mit dem Rathe erhalten das Geschäft der Einziehung und Vernichtung der Urkunden. Die ganze Erzählung von der Größe des Geschäftes ist also hohl und leer; blos berechnen sollen die Logisten, und zwar nur die Schulden, nicht das Geld, was auf deren Bezahlung verwandt wird, woran auch gar wenig zu berechnen ist; und dazu reichen dreißig Tage, wie viel ich nach meiner Erklärung der Inschrift annehme, vollkommen hin, zumal in einem kleinen Lande, wo noch überdies fast alles in Einer Stadt vereinigt ist, und also alle Meldungen schnell angebracht werden können. Noch muß bemerkt werden, daß nach dem Volksbeschluß die neu erloosten Schatzmeister die Gelder von den jetzigen Schatzmeistern in Empfang nehmen sollen, welche neuen Schatzmeister erloost werden sollen, wann auch die anderen Behörden. Da dies offenbar gleich bei der nächsten Erloosung der Magistrate geschehen soll, und unter den Geldern (τὰ χρήματα) dem Zusammenhange nach gerade die Zurückbezahlten zu verstehen sind, so folgt, daß die Zurückzahlung noch im laufenden Jahre sollte bewirkt werden; die Berechnung mußte also schon früh beendigt werden; und mit der sogenannten stehenden Commission, und folglich auch mit dem οἵπερ νῦν hat es auch aus diesem Grunde seine Endschaft erreicht. Denn es ist klar, daß von einem diesen Logisten gegebenen persönlichen Auftrage, der sich auch über ihr regelmäßiges Amtsjahr erstrecken könnte, nicht mehr die Rede seyn kann.

Die nothwendige Zeitbestimmung für die von den Logisten zu machende Berechnung ist nach Bekker und mir in ὡς τριάκοντα ἡμερῶν enthalten; und dreißig Tage erwartet man um so eher, da diese Frist in Attika gewöhnlich ist, wofür ich zwei Stellen aus den Rednern gegeben habe, und Meier auf den Attischen Prozeß S. 693. f. verweist: Her-

manns spöttische Bemerkung (S. 171.), das sei ja wol auch anderwärts eine gewöhnliche Frist, ist völlig ungehörig, indem hierher nur gehört, was in Athen gebräuchlich gewesen, nicht was anderwärts: in Attischen Dingen muß man untersuchen, was Attische Frist sei, wie man in Sächsischen zunächst die Sächsische Frist zu berücksichtigen haben wird. Auch die Rechenschaften bei den Logisten mußten binnen dreißig Tagen von Niederlegung des Amtes an gegeben werden; aber wenn von der dreißigtägigen Frist in Bezug auf unsere Inschrift die Rede ist, so meinen wir nicht, daß diese Frist hier für die Rechenschaften gegeben sey; ein Mißverständniß, wodurch sich Rose seine Anmerkung über diese Stelle S. 119. ganz verdorben hat. Indessen habe ich an dem nach Bekker zum Grunde gelegten ὡς τριάκοντα ἡμερῶν selber zweierlei ausgesetzt, das unpassende des ὡς (ungefähr), und daß HEMEPON, welches statt HOINEPNΥN gesetzt ist, um zwei Buchstaben zu kurz sei, wodurch die Buchstabenzahl der Zeile um zwei Zeichen zu klein wird. Bei dem hilft das schon ehemals Staatsh. Bd. II. S. 201. von mir vorgeschlagene ἐντὸς τρ. ἡμ. ab, welches Meier wieder empfohlen hat; und das ist gewiß sprachrichtig, wenn auch die Lesart ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν in den Gesetzen bei Demosth. g. Timokr. S. 720. 24. g. Mid. S. 529. 18. verdächtig ist: habe ich diese Vermuthung im Corp. Inscr. nicht wieder erwähnt, so geschah es deshalb, weil sie sich zu wenig an den überlieferten Text anzuschließen schien: was jedoch, wenn wie hier der Text auf Fourmonts Lesung beruht, nicht schlechthin gegen sie entscheidet.

In den Worten AKP. Σ συναγωγῆς δὲ τῶλ λωγιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω, schien es mir keinem Zweifel unterworfen, daß ἄχρις συναγωγῆς zu schreiben; wodurch die Lücke, die man nach der Länge der Zeilen anzunehmen berechtigt ist, gerade gefüllt wird; da ich jedoch Staatsh. Bd. II. S. 202., worauf ich mich berufen habe, nicht sage, wessen

der Rath bevollmächtigt sey, findet Hermann, die ganze Stelle bleibe unverständlich. Mir schien es genug gezeigt zu haben, was αὐτοκράτωρ heiße und daß es für sich allein gebraucht werde; ich dachte, es sey klar, der Rath sey bevollmächtigt (αὐτοκράτωρ) dessen, wovon die Rede ist, wie in den andern Stellen, in welchen αὐτοκράτωρ ohne weitern Zusatz vorkommt. Und so ist es auch. Die Logisten, heißt es, sollen das den Göttern schuldige berechnen; bis sie aber zusammen kommen, soll der Rath Vollmacht haben, d. i. alles auf die Berechnung der Staatsschuld bezügliche, alle Anordnungen in Rücksicht der Vorarbeiten, wohin z. B. die Annahme der Liquidationen die etwa schon eingehen könnten, die Ausmittelung der einzelnen Schuldforderungen, auch die nöthigen Bekanntmachungen, wodurch zur Anmeldung der Schuldforderungen aufgefordert werden mußte, soll er aus eigner Machtvollkommenheit verfügen können, ohne dazu durch Volksbeschluß noch besonders ermächtigt zu werden. Statt dessen giebt uns Hermann folgende Lesart: τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς ἀκρ[ιβῶ]ς· συναγωγῆς δὲ τῶλ λογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω· Warum diese Lesart unzuläßig sey, ist größtentheils schon von Meier bemerkt. Die meisten Zeilen der Inschrift haben nehmlich nur 54 Buchstaben, und es findet sich keine unverderbte Zeile, die 56 Buchstaben hätte; man kann es daher nicht wagen eine Ergänzung zu machen, die wie die Hermannische so viele in die Zeile bringt; behauptet Hermann, ich hätte Z. 22. 55 Buchstaben gesetzt, so schließt er dies bloß daraus, weil ich in einer 54 Buchstaben habenden Zeile in der Mitte, und ohne daß eine Lücke bemerkt wäre, einen Buchstaben ergänze; daß aber dieser Buchstabe da gestanden hätte, habe ich nicht gesagt, sondern stillschweigend vorausgesetzt, daß er vom Steinschreiber ausgelassen sey. Aus meiner Berechnung der Buchstabenzahl geht zur Genüge hervor, die Inschrift sei στοιχηδὸν geschrieben gewesen; und Hermanns dagegen gerichtete Bemerkung

(S. 174), »daß ich es liebe, στοιχηδὸν geschriebene Schrift zu entdecken,« ist ungehörig und ungerecht. Hier ist weder von Lieben noch von Entdecken zu sprechen; wo das Gegebene, wo in der Regel sogar der Augenschein zeigt, die Schrift sei στοιχηδὸν geschrieben, da erkenne ich dies an, und Hermann wird sie da nicht wegbringen, weil sie, wie N. 9., seinen falschen Muthmaßungen im Wege steht; ganz und gar unbefangen aber erkläre ich auch wieder nicht selten, eine Inschrift sey nicht στοιχηδὸν geschrieben, und habe sogar ausdrücklich mich gegen das Vorurtheil erklärt, als ob die alten Attischen Staatsschriften alle wären στοιχηδὸν gesetzt worden, wiewohl vor Euklid allerdings bei weitem die meisten diese Form haben. Uebrigens ist jenes ἀκριβῶς ein völlig müßiger Zusatz; es versteht sich von selbst, daß die Rechner des Staates genau rechnen sollen; über die Ausrede, ἀκριβῶς sei zugesetzt, weil man auch so rechnen könne, daß Brüche für Null genommen würden, heilige Gelder aber genau zu berechnen Pflicht gewesen sey (S. 177.), genügt es zu bemerken, daß man überzeugt seyn kann, die Athener haben weder bei heiligen noch unheiligen Geldern Brüche jemals für Null angesehen, wie die vielen Brüche in ihren Rechnungen hinlänglich zeigen; denn sie wußten sehr wohl, daß aus mehrern Brüchen Ganze werden: und die Voraussetzung ist ganz unstatthaft, man habe den Logisten, der Oberrechnungsbehörde, zugetraut, sie möchten im Zusammenrechnen der Staatsschulden, welche zum Behufe der Heimzahlung gemacht werden sollte, die Brüche weglassen, wenn ihnen nicht das Gegentheil vorgeschrieben würde. Ferner verstößt die βουλὴ αὐτοκράτωρ συναγωγῆς τῶλ λογιστῶν gegen die Verhältnisse der Behörden, die alle kraft ihres Amtes, sobald sie eingesetzt sind, ohne Zwischenkunft des Raths sich versammeln. Die Gegenrede (Hermann S. 176.), »daß wenn ihre Amtsverwaltung ihrer Natur nach es nöthig mache, daß sie von einer andern Behörde abhängen, doch

diese ihnen vorschreiben könne, was sie thun sollen; oder ob denn die Logisten gerechnet hätten, was und wann es ihnen beliebte, ohne zu fragen, was und wann es der Rath brauche," verräth nur von neuem die Unerfahrenheit des Gegners. Der Rath kann den Logisten nicht vorschreiben, weder was noch wann sie rechnen sollen, und wenn er es noch so nöthig braucht, weil keine Behörde einer andern gleich unabhängigen Behörde etwas vorschreiben kann; nur die Volksversammlung kann dies, und hat dies im gegenwärtigen Falle schon gethan. Der Volksbeschluß hat ja den Logisten vorgeschrieben, was sie berechnen sollen, und wann, nehmlich binnen dreißig Tagen; welche Zeitbestimmung nothwendig zugesetzt werden mußte: nun mögen sie sich versammeln wie und wann sie wollen; das ist ihre Sache; nur müssen sie thun, was die Volksversammlung ihnen befohlen hat. Aber, könnte man sagen, der Gegner giebt ja nicht zu, daß der Volksbeschluß ihnen befohlen hat, sie sollen binnen dreißig Tagen die Rechnung vollenden; damit sie also nicht zehn Jahre rechnen, und durch ihre Schuld die Zurückzahlung der Anleihen, wozu das Geld schon meist bereit liegt, und die also bald geschehen sollte, aufgehalten werde, bevollmächtigt das Volk den Rath außerordentlicher Weise, die Logisten zu versammeln. Allein was hilft es denn den Rath zur Versammlung der Logisten zu bevollmächtigen, wenn er nicht bevollmächtigt ist, ihnen vorzuschreiben, wann sie fertig seyn sollen? Letzteres liegt aber nicht in den Worten nach Hermannischer Verbesserung; und folglich wäre die von Hermann ausgedachte Bevollmächtigung eine ganz leere und zu nichts führende: denn dadurch, daß der Rath die Vollmacht hat sie zu versammeln, kann er ja nicht bewirken, daß sie zu bestimmter Zeit fertig werden; nicht zu gedenken, daß die Logisten nach den Umständen viel besser wissen müßen, wann und wie sie sich versammeln sollen als der Rath. Das Unpassende der Sache, daß

der Rath die Logisten versammeln solle, fühlend, wie es scheint, und noch eingenommen von der Größe des Geschäftes, die er erdichtet hat, kommt Hermann zuletzt S. 237. da hinaus, συναγωγὴ sey überhaupt nicht Versammlung, und will, daß verschiedene Abtheilungen der Logisten zu diesem Geschäfte gebildet worden seyen: »da συναγωγὴ, sagt er, eigentlich die Zusammenziehung dessen, was einzeln und zerstreut ist, anzeigt, so scheint nicht die Zusammenberufung der Logisten, welche σύγκλησις heißen würde, sondern die Vereinigung mehrerer von ihnen in gewisse Abtheilungen oder Departements gemeint zu seyn, welche der Rath nach seinem Gutbefindeu anordnen soll.« Gewiß ließ sich unglücklicheres nicht ausdenken, in der Sprache wie in der Sache. Denn erstlich ist der Unterschied zwischen σύγκλησις und συναγωγὴ, wozu ich noch συλλογὴ zusetze, völlig erdichtet; vielmehr ist συνάγειν der gewöhnliche Ausdruck von dem Versammeln einer Behörde, wie ἡ βουλὴ συνάγεται (Volksbeschluß bei Demosth. v. d. Krone S. 249. 20.), wie die Grammatiker auch durch das Glossem συναχθείσης (ebendas. 12.) den Ausdruck ἐκκλησία συνάγεται als das gewöhnliche anerkennen: συναχθείσης nehmlich ist hier, beiläufig gesagt, wie S. 238. 2. γενομένης ein Glossem, wie sich leicht aus den Varianten und dem Psephismengebrauch zeigen läßt: man sieht also, συναγωγὴ heißt nichts als Versammlung. Zweitens, wenn συναγωγὴ die Zusammenziehung der Einzelnen und Zerstreuten andeutet, so ist doch wohl das Zusammenberufen von zehn Logisten zu Einer Versammlung noch mehr συναγωγὴ, als die Zusammenberufung von je zwei und zwei in fünf Abtheilungen, oder, um Hermanns dreißig Logisten zum Grunde zu legen, von je sechs und sechs in fünf Abtheilungen, oder wie man sonst immer abzutheilen belieben mag. Drittens, erfordert das einfache Geschäft keine Bildung in Departements. Viertens, ist die Bildung Einer Behörde zu Departements keine Zusammenziehung, sondern eine Trennung, und

kann also nicht συναγωγὴ heißen. Fünftens, wenn die Logisten sich für das Geschäft in Departements hätten bilden sollen, so war es ihre Sache, dies zu thun, nicht des Rathes, und sie konnten am besten beurtheilen, wie sie ihre Departements zu bilden hätten, nicht der Rath. Wenn wir daher diese Abtheilungen der Logisten für das gegenwärtige Geschäft aufgeben müßen, so wollen wir sie dagegen für die Abnahme der Rechenschaften in Anspruch nehmen. Hier war es durchaus nothwendig, daß die Oberrechnungsbehörde sich theilte; und hiervon sind auch Spuren vorhanden. Nur daraus ist nehmlich erklärlich, daß λογιστήρια in der Mehrzahl vorkommen (Andok. v. d. Myst. S. 37. Dinarch bei Harpokr. in λογισταὶ): und wahrscheinlich hatte jeder det zehn Logisten mit einem Euthynos und dessen Beisitzer ein λογιστήριον, so daß deren so viel waren als Stämme, woraus eine sehr geordnete Abnahme der Rechenschaften entstehen konnte: woraus sich dann auch erklären ließe, wie ein einzelner Logist in der Abnahme der Rechenschaften sich mancherlei Ungerechtigkeit konnte zu Schulden kommen lassen (Aesch. g. Timarch S. 126.); und wüßten wir nur gewiß, ob N. 88. die Beamten der Rechenschaften zu der Oberrechnungsbehörde des Staats gehörten, so würde sich daraus diese Ansicht bestätigen, indem dort nur ein Euthyne mit seinem Beisitzer erwähnt wird. Erst wenn eine Entscheidung zu fassen war, mögen dann die einzelnen Logisten in einer Gesammtversammlung ihre Sachen zum Vortrag gebracht haben. Die Annahme des Attischen Prozesses (S. 100.), es seyen zwei Logisterien da gewesen, eines für die Logisten, das andere für die Euthynen, kann ich nicht billigen; denn erstlich würde das letztere vielmehr εὐθυντήριον zu nennen gewesen seyn; und dann ist mit derselben der Umstand nicht vereinbar, daß nach dem Volksbeschluß des Patroklides bei Andokides die Euthynen allein mit ihren Beisitzern schon in mehreren Logisterien beschäftigt sind.

Hermann beschließt die Logistenabhandlung mit der Vertheidigung seiner Behauptungen von der Stelle der Inschr. 76. welche von den neueingesetzten Schatzmeistern der Götter handelt; es sey daher verstaftet, ebenfalls damit zu schließen. Die Worte sind: *καὶ παραδεξάσθων οἱ ταμίαι οἱ λαχόντες παρὰ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ ἐν στήλῃ ἀναγραψάντων* ΔΙΑΙΑΓΑΝΤΑ, *καθ' ἕκαστόν τε τῶν θεῶν τὰ χρήματα, ὁπόσα ἐστὶν ἑκάστῳ, καὶ συμπάντων κεφάλαιον, χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον.* Annehmend es sey ein *κ* vergessen, habe ich *δι[κ]αια πάντα* gegeben, und dies in der Staatsh. übersetzt: alles richtig. Aber dies *δίκαια πάντα*, heißt es, werde niemand als ich verstehen. Im Allgemeinen wird niemand läugnen können, daß *δίκαια* statt *δικαίως* gesagt werden könne; und der Gegner hat nicht beliebt für sein Anathema Gründe anzugeben; ich will die meinigen für mein *δίκαια* darlegen. Der Accusativ des Neutrum plurale eines Adjectivs wird außer andern nicht hierher gehörigen Fällen in vielen Redensarten statt des Adverbiums gesetzt, wenn die in dem Adverbium ausgedrückte Eigenschaft der im Verbum ausgedrückten Handlung zugleich als Eigenschaft eines von dem Verbum im Accusativ abhängigen, als Neutrum plurale gefaßten, Objectes betrachtet werden kann, wie *ἀληθῶς λέγεις ταῦτα, ἀληθῆ λέγεις ταῦτα.* Hiernach kann man statt *δικαίως ποιεῖς ταῦτα* auch sagen *δίκαια ποιεῖς ταῦτα*, weil die der Handlung zukommende Gerechtigkeit auch an dem Object sich als Eigenschaft darstellt. Nach dieser Regel ist mein *δίκαια πάντα* gebildet. Aber man wird vielleicht sagen, Geldposten (denn das sind die *πάντα*) können weder gerecht noch ungerecht seyn. Freilich nicht an sich, aber in Bezug auf eine bestimmte Handlung, hier in Bezug auf das aufgeschrieben werden. Ist das Aufschreiben gerecht, so wird dessen Gerechtigkeit an dem Geschriebenen selbst objektiv, wie ein Gut an sich weder gerecht noch ungerecht ist, wohl aber in Bezug auf das Erworbenseyn, dessen Eigenschaft

an dem Gut objectivirt worden ist; weshalb man von gerechtem und ungerechtem Gut spricht. Wenn aber Hermann S. 176 sagt, die Athener müßten seltsame Leute gewesen seyn, daß sie von ihren Rechnungsführern verlangt hätten, auch alles richtig und nicht unrichtig niederzuschreiben; so verrückt er den Standpunkt schon durch den Gebrauch des Wortes Rechnungsführer. Es ist nicht etwa von Rechnungsführern überhaupt die Rede, sondern von Schatzmeistern, welche das Geld selbst unter Beschluß haben, also auch defraudiren können. Wenn diesen aufgegeben wird, das Uebernommene aufzuschreiben, so ist es ganz an seiner Stelle, zu sagen, daß sie alles gerecht verzeichnen sollen. Doch Hermann will δίχα ἅπαντα. Meier erwidert dagegen (S. 177.): »Erstens müßte es χωρὶς, und nicht δίχα heißen; zweitens sagt man nicht alles einzeln, sondern jedes einzeln, also χωρὶς ἕκαστα);« Vollkommen richtig, was auch Hermann dagegen sagen mag. Der Sinn der Stelle ist: 1) Die Gelder sollen je nach den verschiedenen Göttern, denen sie gehören, besonders rubricirt werden; 2) es soll von allen Geldern die Gesammtsumme verzeichnet werden, und 3) soll Gold und Silber unterschieden werden. Abgerechnet nun, daß δίχα in der Bedeutung gesondert (χωρὶς) den Attischen Rednern geradezu abgesprochen wird (Lex Segu. S. 241, 31.), so ist bei der dritten Bestimmung geradezu χωρὶς gebraucht, und es ist unwahrscheinlich, daß der Verfasser des Volksbeschlusses in derselben Stelle noch ein anderes Wort zur Bezeichnung desselben Begriffes angewandt habe; denn Abwechselung der sogenannten Eleganz wegen hat er doch schwerlich beabsichtigt. Ferner steht das Hermannische δίχα an der verkehrten Stelle; es müßte heißen καθ' ἑκαστόν τε τῶν θεῶν δίχα τὰ χρήματα, ὁπόσα ἐστὶν ἑκάστῳ. Endlich zeigt Hermann selbst unwillkührlich durch seine Uebersetzung des δίχα ἅπαντα (S. 237.), gesondert alles miteinander, daß jenes δίχα ἅπαντα falsch ist, und δίχα ἕκαστα

hätte gesagt werden müssen; denn kein vernünftiger Mensch wird sagen, man solle gesondert alles mit einander aufschreiben, sondern gesondert jegliches, was jedem Gotte gehört. Was Hermann (S. 177.) zu seiner Vertheidigung beigebracht hat, bestätigt nur das von mir gesagte vollkommen. Er ruft die Stelle des Xenophon zu Hülfe Hell. I, 7, 54. κρίνεσθαι τοὺς ἄνδρας δίχα ἕκαστον. Hier haben wir ja eben das verlangte δίχα ἕκαστον, nicht aber δίχα ἅπαντα. Zwar sagt er, das ἕκαστον folge in unserm Volksbeschlusse gleich nach: δίχα ἅπαντα, καθ' ἕκαστόν τε τῶν θεῶν τὰ χρήματα, ὁπόσα ἐστὶν ἑκάστῳ: aber sieht er denn nicht, daß jenes ἕκαστον durch die Verbindungspartikel τέ als zu einem neuen von dem vorigen verschiedenen Gedanken gehörig bezeichnet ist, und immer noch das unerhörte δίχα ἅπαντα stehen bleibt? Was soll nun gar noch die triviale Bemerkung, daß in der Cyropädie V. 5. 15. vorkommt: σκοπῶμεν τὰ ἐμοὶ πεπραγμένα πάντα καθ' ἓν ἕκαστον? Zweifelt denn jemand, daß man sagen könne, was hundert mal vorkommt, πάντα καθ' ἓν ἕκαστον? oder beweist dies etwa daß man auch δίχα ἅπαντα gesagt habe? Habe ich denn nicht eben so gut als er in der Inschrift das πάντα in der Nähe des ἕκαστον stehen gelassen, aber nur ohne das δίχα? Da ist die Sprachkenntniß, mit der man so hochmüthig ist.

Das ist also der Erfolg der angeblichen Widerlegung meiner Ansicht über Logisten und Euthynen, worin mit wenigen Beispielen gezeigt werden sollte, welches der Charakter meiner Untersuchungen sey, und daß, »wo die Materialien nicht gehörig geordnet, die wesentlichen Puncte nicht gehörig ins Auge gefaßt, die Grundlagen nicht genugsam gesichert, die Folgerungen nicht mit logischer Bündigkeit gemacht sind, theils viel nicht zur Sache gehöriges gesagt werden müsse, theils die Ergebnisse nicht die Prüfung bestehen können« (Her-

mann S. 237.). Denn der Leser wird nun vielmehr erkennen, daß sie die stärkste Prüfung bestanden haben, indem selbst eines Hermann heftigster Angriff, wie von »wehrlosem Uebermuth« gemacht, geschlagen zurückprallt. Er hat an meinen Untersuchungen nicht das Geringste erschüttert; nichts hat er gezeigt, als daß ich im Zonaras das Wort δώδεκα habe unverbessert stehen lassen, statt daß ich ιβ′ oder δωδεκάτῳ hätte schreiben sollen; er hat ferner nicht selbst bewiesen, wohl aber mich darauf aufmerksam gemacht, daß die Logisten nicht vom Rathe erlooset seyn mochten, sondern schlechthin erlooset; und der Attische Proceß hat, geleitet von richtiger Analogie, was Hermann nicht einmal begriffen, gelehrt, daß die Euthynen erloost, ihre Beisitzer aber nach Gutdünken der Euthynen zugenommen wurden. Diese Veränderungen sind ohne alle Folgen für die ganze übrige Untersuchung; sie liegen an der Extremität derselben, und sind Flecken auf den Nägeln zu vergleichen, die wegwachsen; die Hermannische Untersuchung dagegen ist von Anfang bis zu Ende falsch, und trägt den Keim des Todes in dem Herzen und allen edlen Theilen. Gerade ihr kommen mit dem vollsten Rechte alle die Prädicate zu, welche er der meinigen beilegt. Gleich an seiner Anordnung ist es höchst tadelnswerth, daß er von vorn herein die unkundigen Leser mit acht Gründen bestechen will, die allesammt gehaltlos und unbewiesen sind, und erst im Folgenden durch gründliche Erwägung hätten bewährt werden sollen, statt daß er nun darauf fußt und um ihrer willen das triftigste Zeugniß des Aristoteles umzustoßen sich erkühnt. Die wesentlichen Puncte sind so wenig von ihm ins Auge gefaßt, daß er nicht einmal weiß, welches die wesentlichen Puncte sind; von logischer Bündigkeit ist in seiner Beweisführung so wenig eine Spur, daß man vielmehr alles feste Denken vermißt; die Grundlagen sind nicht nur nicht gesichert, sondern das Gebäude fällt bei dem leisesten Anhauch wie Kartenhäuser um; und alles ist mit Bemerkungen durch-

zögen, die gar nicht zur Sache gehören; wogegen man in meiner Untersuchung in der Staatshaushaltung kaum ein überflüssiges Wort finden wird.

Nach Zurückweisung des Angriffes erlaube ich mir noch folgende von Hermann selbst wiederholt veranlaßte Bemerkungen. Wie er nehmlich (S. 12.) eine gewisse Art zu reden, zu der ich früher durch fortgesetzte Reizungen veranlaßt worden, jederzeit gleichsam als meinen Dialekt anzusehen beliebt hat, so könnte ich, wenn es mir nicht wichtiger schiene, die griechischen Dialekte aus den Inschriften kennen zu lernen, eine reiche Sammlung seines Dialektes anlegen, das heißt, der unangemessenen Redensarten, deren er sich statt wissenschaftlicher Gründe bedient, und die etwas tiefer als bei manchem andern, im Gemüthe selbst begründet scheinen. Wie verschieden unsere Ansichten in Bezug auf litterarischen Streit und deren Eindruck auf die Stimmung sind, belehrt mich schon die Vorrede (S. 13.), indem nach ihm »man unbegründeten Tadel leicht übersehen kann, gegründeter aber einen unangenehmen Eindruck macht:« ich dagegen unterwerfe mich dem gegründeten Tadel willig als der schuldigen Buße des Irrthums, und suche daraus Belehrung zu ziehen; ungegründeten aber betrachte ich als eine Ungerechtigkeit, die man nicht gern hinnimmt, und widersetze mich ihm, weil er das Wahre verdunkelt: aus welcher Verschiedenheit unserer Ansichten man zugleich gelegentlich abmerken wird, daß da wir Beide in dieser Streitsache dem Tadel stark auftretend entgegnen, Hermann sich dem gerechten als dem unangenehmeren zu widersetzen scheint, und ich dem ungerechten. Uebrigens ist wohl meine Betrachtungsweise die geziemende, die entgegengesetzte die eines selbstsüchtigen und hoffärtigen Gemüthes. Doch um zu dem sogenannten Dialekt zu kommen, so habe ich mir vorläufig aus des Gegners frühern Schriften und zuletzt aus dem Buche, wogegen ich jetzt schreibe, folgende theils Redensarten, theils Verfahrungsweisen angemerkt.

Erstlich wo er, sey es mit Recht oder Unrecht, tadelt, liebt er es den Irrthum nicht schlechthin bloß nachzuweisen, sondern der Cupidität, dem Bestreben alte Meinungen aufrechtzuhalten, oder gar geflissentlicher Entstellung der Wahrheit zuzuschreiben, oder mindestens auf die Eilfertigkeit und Nachlässigkeit des Schreibenden zu schieben, also auf schlechte Eigenschaften zurückzuführen. Zweitens stellt er befreundete Männer so gegenüber, daß das dem einen gegebene Lob und der dem andern zum Nachtheil gereichende Tadel in Gegensatz treten sollen, wie er mir Bekkern an mehreren Stellen und S. 238. Rose'n entgegenstellt: wozu noch die in der Anzeige seiner Schrift enthaltene Gegenüberstellung meiner und der Bonner Schule hinzukommt. Dies ist vielleicht die häßlichste und verwerflichste Seite des Hermannischen Angriffs, weil sie den Angegriffenen in eine sittliche Unmöglichkeit versetzt, das zugefügte Unrecht gebührend abzuwehren; dennoch kann ich mir auch dies gefallen lassen. Denn Bekker urtheilt über das Inschriftenwerk ganz anders als Hermann, und mißbilligt dessen Benehmen; Rose hat nicht nur brieflich seine Meinung über das Inschriftenwerk, wovon ihm ein großer Theil bei seinem Aufenthalte in Berlin in der Handschrift mitgetheilt war, mit Worten geäußert, die öffentlich zu machen unbescheiden wäre, sondern er hat auch in seinem Buche sich über mich, wie über die andern Berliner Gelehrten, die an unserem Werke zunächst Antheil nahmen, ehrenvoll genug ausgesprochen; was von Rose, was von mir geleistet worden ist, werden nur Kenner des Fachs entscheiden können. Drittens mahlt Hermann kleine Versehen ins Große, läßt die wichtigsten Parthien unberührt liegen, und greift das Unwichtigste an, auf welches man natürlich die wenigere Sorgfalt verwendet. Den Beweis davon liefert seine ganze Recension des Inschriftenwerkes. Viertens tadelt er an andern, was er sich selbst erlaubt; wovon schon Welcker gerade in Bezug auf die Inschriften Belege gelie-

fert hat. Fünftens will er den Leser überreden, wie diese oder jene Parthie, die ihm verfehlt scheint, beschaffen sey, ebenso verhalte es sich mit allem Uebrigen, und will des Verfassers Person selbst, ja ganze Schulen, die man zu stempeln beliebt, verdächtig machen. Mit naivem Freimuth ist dies in der Anzeige der Hermannischen Schrift (L. L. Z. 1826. N. 105.), welche wie eine Selbstanzeige erscheint, S. 835. folgender Maßen ausgesprochen: »Indem der Leipziger Recensent an diesen, nicht etwa von ihm in polemischer Absicht besonders ausgesuchten, sondern ihm von Hrn. B. und der Analyse selbst, gleichsam aufgedrungenen Beispielen zeigt, welcher Methode sich Hr. B., dem hierin auch einige seiner Schüler folgen, bediene, so dürfte das gegenwärtige Buch auch den Nutzen haben, die, welche mit dem Charakter der Böckhischen Schule nicht genug bekannt sind, aufmerksam zu machen, daß man den oft sehr bestimmt ausgesprochenen Ergebnissen nicht sofort trauen kann. Es ist überhaupt jene Methode so beschaffen, daß man entweder blindlings glauben, oder die ganze Untersuchung, um sie zu verstehen, noch einmal selbst machen muß:« Kaum konnte die Parthei unvorsichtiger sich verrathen, daß sie von Sektengeist und Schulsucht geleitet werde. Hat meine Ansicht vom Alterthum durch meine Schriften, vielleicht mehr noch durch mündliche Lehre, der ich die Darstellung des Geistes des Alterthums, des organischen Zusammenhanges alles alterthümlichen Wissens, endlich der richtigen und den Fortschritten der Zeit angemessenen Methode des Studiums bis jetzt aufbehalten habe, bei einigen Wurzel gefaßt; so bin ich doch weit entfernt, mich als Haupt einer Schule zu betrachten: ich freue mich gleichgesinnten Männern Ideen mitgetheilt zu haben, wie ich von ihnen Ideen empfange, und im Verein trefflicher Amtsgenossen geistvollen Jünglingen einen Weg gezeigt zu haben, den sie vielleicht mit größerem Erfolge als ich verfolgen mögen; wie Meier in Verbindung mit

Schömann für den Attischen Proceß mehr geleistet hat, als ich gekonnt hätte, und Otfr. Müller, ich spreche es mit dem innigsten Gefühle der Wahrheit aus, mit den schönsten und edelsten Kräften des Geistes und Gemüthes und noch jung mit umfassender Gelehrsamkeit ausgestattet, mich, den er als seinen Lehrer anerkennt, weit hinter sich zurücklassen wird. Was nun Hermann an dieser sogenannten Schule besonders verdächtig zu machen sucht, ist die Methode; und insonderheit hat er, nach der eben angeführten Anzeige, in dem Logistenkampfe angeblich nachgewiesen, »daß diese gerühmte Wissenschaft,« die antiquarische nehmlich, »auf Nachsprechen von dem, was andere gesagt haben, auf mißverstandenen Stellen, und auf falscher Logik, den drei Grundpfeilern vieler neuen Antiquitäten beruht.« Das erste, worin die Methode erscheint, ist die bestimmte Art der Anordnung: diese, oder vielmehr die Unordnung, tadelt denn auch Hermann. Mir genügt zu erwiedern, daß ich von der Anordnung jeder meiner Schriften, und wieder jedes einzelnen Theiles derselben, die vollkommenste Rechenschaft zu geben mich erbieten würde, wenn eine solche Nachweisung irgend einen wissenschaftlichen Zweck haben könnte; daß ich auf die Anordnung die größte Sorgfalt verwende, dieselbe aber nach dem innern Zusammenhange der Sachen, mit genauer Beziehung auf die Erreichung des Zweckes, auf möglichste Kürze und Vermeidung von Wiederholungen einrichte, bisweilen mit episodischer Einschaltung von Nebenpartien, wo sie nothwendig sind: dagegen pflege ich, besondere Fälle abgerechnet, nicht zu rubriciren, weil ich dieses nebst dem Paragraphiren und dergleichen modernen Kunstgriffen für Werke, die nicht systematisch seyn sollen, als pedantisch ansehe. Dieses Verfahren ist meiner festen Ueberzeugung gemäß für den eindringenden Leser fruchtbarer, aber freilich verdrießlich für den oberflächlichen, der ohne mitzuforschen nur nach Ergebnissen sucht. Den Vorwurf, wolle man mich verstehen, müsse

man die ganze Untersuchung selbst machen, lasse ich mir insofern gern gefallen, als ich sogar verlange, daß man gehörig vorbereitet, was zuerst nothwendig ist, die Untersuchung mitmache oder nachmache. Ist aber vom Nachsprechen dessen, was andere gesagt haben, die Rede, so scheint Hermann zu verlangen, daß man bei Behandlung jeder Sache vom Ey anfange, was andere bereits gelehrt haben, von neuem entwickele, überhaupt nichts voraussetze. Dies mag thun, wer gegen alle Gelehrte mißtrauisch glaubt, er allein könne die Sache richtig darstellen, und alles früher Geleistete sey nichts. Diese Hoffart beruht jedoch großentheils darauf, daß der Hoffärtige in dem Gegenstande ein Neuling ist, und die Verdienste der Vorgänger weder kennt noch würdigen kann; setzt dann ein anderer, nachdem er das früher Ermittelte sich angeeignet hat, dieses stillschweigend oder mit Berufung darauf voraus, so wird jener, der mit dem Fortschritt der Wissenschaft nicht gleichen Gang gehalten hat, verdrießlich über sein Nichtverstehen, zumal in Dingen, die nicht aus einzelnen Nachweisungen entlehnt werden können, sondern ein zusammenhängendes Studium erfordern, und schiebt in seiner üblen Laune die Schuld auf eines Andern Methode. Da werden denn Bentleys und Lessings Namen gemißbraucht, um eine Methode zu empfehlen, die höchstens für kleine polemische Untersuchungen geeignet ist, nicht aber für größere Werke, wenn die Erde nicht unter der Last des Papiers seufzen soll. Wie groß müßte nach einer solchen Methode das Corpus Inscriptionum Graecarum werden; wie viel Bände hätte meine Staatshaushaltung so geschrieben gefüllt! Man muß bedenken, daß die Weitschichtigkeit der Litteratur, zumal heutzutage, Beschränkung gebietet: und zumal für Werke, wie das letztgenannte, gegen welches die Logistenabhandlung gerichtet ist, eignet sich eine Darstellung, welche in ihrer Form die Mitte hält zwischen darlegender Forschung und geschichtlicher Erzählung, so daß letztere zwar auf genaue For-

schung gegründet ist, aber nicht alle Momente der Untersuchung, als hätte man Schüler vor sich, bei denen man nichts voraussetzen, denen man kein eigenes Nachdenken zumuthen dürfe, des Breitern auseinander gesetzt würden. Dennoch wird mir auch wieder Weitschweifigkeit vorgeworfen; aber der Augenschein lehrt bei meinen Schriften das Gegentheil: nur für diese Abhandlung bin ich durch die Hermannische zur Weitläuftigkeit gezwungen worden; nicht allein weil Hermanns Abhandlung weitläuftig ist, sondern weil sie Punct für Punct so viel Falsches enthält, daß man kaum alles aufzählen kann: denn hat man einen kundigen Gegner vor sich, so wird der Streit sich auf wenige schwierige Puncte beschränken, das Gewöhnliche übergehen dürfen; doch werde ich mich in der Widerlegung seiner Einwürfe gegen das Inschriftenwerk, wo es möglich ist, kürzer fassen, da man nicht verlangen kann, Alles so wie hier geschieht bis ins Einzelnste zu analysiren. Daß ferner Stellen mißverstanden werden von jedem, wer wird dies läugnen wollen? Unzählige hat Hermann mißverstanden: aber die von ihm bezeichnete Wissenschaft beruht nicht auf mißverstandenen Stellen, sondern auf richtig verstandenen, welche nur der noch nicht verstand, der sie nicht in einem größern Zusammenhange von Begriffen, die vorausgesetzt werden müssen, erkennen konnte; indem er sie aber erklären will, oder gar verbessern, giebt er statt gesunder, auf Kenntniß der Verhältnisse gegründeter Urtheile bloß ungeschickte und verunglückte sophistische Beweisführungen. Indem ich nun des Gegners Beweisführungen sophistisch nenne, füge ich hinzu, daß es überhaupt in der Philologie wie in der Philosophie eine verderbliche Sophistik giebt, die ohne den Kern und das Wesen der Dinge zu erfassen, sich im Leeren ergeht, das wirklich bewiesene unsicher zu machen strebt, und durch Syllogistik zu ersetzen sucht, was ihr an Kenntnissen, geradem Urtheil, künstlerischem Takt und Tiefe der Anschauung abgeht. Soll ich nun auch noch von der uns vorgeworfenen falschen Logik reden?

Was hilft alle Logik, wenn man nicht die Begriffe hat, die zu Urtheilen und Schlüssen verknüpft werden sollen? Diesen Begriffen müssen Anschauungen zum Grunde liegen, wie ich sie zu Hermanns Gespött, der nun einmahl nur sinnliche Anschauungen zu kennen scheint, genannt habe und wieder nenne; diese Begriffe verbindet man dann den Denkgesetzen gemäß, ohne sich mit Hermann, der überall seit einiger Zeit mit der Logik prunkt, in den steifleinenen Panzer schulmäßiger Syllogismen zu werfen. Aber vielleicht denkt man falsch. Ich zweifle, daß irgend einer der von Hermann bestrittenen Gelehrten so völlig hohles, aller richtigen Schlußfolge hohnsprechendes geschrieben habe, wie er selbst über Logisten und Euthynen, oder daß irgend einem von jenen so falsche Gedankenfolgen entschlüpft sind, als ihm selbst, in der oben behandelten Stelle über die δίκη κακηγορίας; gewiß aber konnte keiner der Verfasser der neuen Antiquitäten so schlechterdings sinnloses schreiben, als unser Logiker S. 137. gegen die Analyse schreibt. Mit Recht hatte Meier bemerkt, »Bürger, Fremder und gemeiner Mann« könnten einander nicht unterscheidend entgegengesetzt werden, weil der gemeine Mann eines von beiden ist, Bürger oder Fremder; denn jeder Freie, der nicht Bürger ist, ist nach den alten Staatsbegriffen ein Fremder (ξένος): auch die Schutzverwandten sind Fremde (ξένοι μέτοικοι). Dennoch sagt Hermann: »der Versuch einen Schluß zu machen mißlingt der Analyse gänzlich. Sie konnte sich doch selbst antworten: wenn Kaufleute, Gelehrte und Handwerker genannt werden, so ist doch der Gelehrte eins von beiden, geschickt oder ungeschickt: wie könnte man also einander Kaufleute, ungeschickt und Handwerker entgegensetzen?« Wer alle Logiken von Aristoteles bis auf unsern Hegel durchstudirt hat, dürfte schwerlich die Denkformen finden können, in welchen der Uebermüthige, der andern die Schließfähigkeit abspricht, hier gedacht hat. Indem wir aber, eben damit man nicht

so verkehrt denke, die Logik wie sie verdient in Ehren halten, muß doch bemerkt werden, daß es in der Philologie viele Dinge giebt, die man nicht mit logischen Formen zwingt. Auch die Gabe reiner Auffassung des Gegebenen, was man gewöhnlichen historischen Sinn nennt, die Fähigkeit fremde Ideen leicht und richtig zu begreifen, auch Gemüth, welches allein die Tiefe des Alterthums ergründen, und Phantasie, die allein ein verschwundenes Leben im Geiste wieder vorstellen kann, das alles ist zur Philologie, und selbst zur Ausübung der Kritik erforderlich, die sehr zu kurz kommen würde, wenn alles sollte mit Syllogismen entschieden werden; denn es giebt selbst Verbesserungen, die syllogistisch unerweislich, aber dennoch vollkommen gewiß sind: und dasselbe gilt noch in höherem Grade von den Urtheilen über Charaktere des Stils und der Werke, die Einheit eines Kunsterzeugnisses, bürgerliche, religiöse und andere Verhältnisse des Alterthums. Daß ich bei Hermann ungeachtet seiner ausgezeichneten Gaben sowohl hiervon vieles, als außerdem auch noch anderes, wovon im Vorwort die Rede war, vermisse, daß ich ferner in seinen neuern kritischen und grammatischen Leistungen häufig statt der alten Tüchtigkeit eine unersprießliche, ja höchst schädliche Spitzfindigkeit, und in seinen Erklärungen seltner Gutes als Schiefes, Ungenügendes, auf unrichtiger Ansicht der Verhältnisse Beruhendes, endlich in seinen Ansichten eine bedeutende Einseitigkeit und Beschränktheit finde, und daß er selbst in der Metrik, für deren Begründung er eine unverwelkliche Krone verdient, doch das Letzte nicht erreicht hat, das alles darf ich, nachdem er sich über mich unumwunden ausgesprochen hat, ebenfalls ohne Zurückhaltung äußern, und hinzusetzen, daß unsere Ansichten von Alterthum und Philologie zu weit auseinander liegen, als daß Verständigung unter uns möglich schiene. So nehme denn ich, der ich im Jahr 1808. zuerst mit Huldigung für sein Verdienst ihm entgegentrat und freundlich

empfangen wurde, nach achtzehn Jahren, in welchen abwechselnd Einverständniß und Spannung zwischen uns war, auf seine, nicht auf meine Veranlassung nicht den freundlichsten Abschied von ihm. Aeußert er S. 12. es hänge davon, ob ich die bisher gezeigte Denkart abzulegen im Stande sei, die Beantwortung der Frage ab, ob er mich einst unter seine Freunde zählen könne, so versichere ich gegen ihn wie gegen andere nur die beste Denkart zu haben; und schon der Umstand, daß er, wie ich glaube, zuerst nicht bloß mein Wissen, sondern auch meinen Charakter anzugreifen versucht hat, beweiset, wessen Denkart besser sey: aber ich versichere auch zugleich, daß ich, übrigens ohne allen Groll gegen ihn, nach der Gesinnung, die er in der letzten Zeit sich überhebend geoffenbart hat, mit minder unangenehmer Empfindung ihn als einen nicht befreundeten ansehen werde.
